

Zur Geschichte der Lahrer Nachrichter und Wasenmeisterei

Helmuth Lehmann

Im Jahr 1985 kaufte der Lahrer Turnverein das so genannte „Henkerhiisli“ in Lahr und baute es um. Durch den Umbau wurde das kleine Wohnhaus der Familie Vinther mit dem großen Gewölbekeller grundlegend verändert. Ein Wappenbild dieser Familie aus dem Jahre 1561 ist heute noch über dem Tor zum Gewölbekeller zu sehen. Das kleine Haus dient heute dem Lahrer Turnverein als Geschäftsstelle, das Obergeschoss als Versammlungsraum und das schöne Kellergewölbe ist der Jugend vorbehalten. Das „Henkerhiisli“ soll einst der Lahrer Scharfrichterfamilie als Wohnung gedient haben.

Zur Einführung: Die am Oberrhein bekannteste Scharfrichterfamilie war die Familie Großholtz.

Cunrat Großholtz war der Erste seines Namens, seit 1473 Scharfrichter in Zürich. Sein Enkel Heinrich, von 1516 bis 1531 ebenfalls Scharfrichter in Zürich, fiel in der Schlacht bei Kappel/Schweiz am 11. Oktober 1531, zusammen mit Huldreich Zwingli, dem Schweizer Reformator, und dessen Freund Diebold von Hohengeroldseck im Kampf gegen die fünf katholischen Landkantone.¹

Die meisten männlichen Nachkommen dieser Familien deckten den Bedarf an Scharfrichtern am Oberrhein. Sie waren tätig in Schaffhausen, Winterthur, Mühlhausen, Stuttgart, Wiehre, einem Ortsteil von Freiburg/Breisgau, Kippenheim, Straßburg, Membrechtshofen, Kehl, Kork, Offenburg, Baden-Baden und Durlach, um nur einige Orte zu nennen.

Die weiblichen Nachkommen heirateten in den meisten Fällen ebenfalls in Scharfrichterfamilien.

Alle in der Ortenau noch lebenden Menschen mit dem Namen Großholtz stammen aus diesem Familienkreis.

Das wichtigste Handwerkszeug des Nachrichters war das Richtschwert. Das Richtschwert wurde mit beiden Händen geführt, man nennt es deshalb einen Zweihänder. Die gleichmäßig breiten, im Durchschnitt 85 cm langen Klingen waren beidseitig geschliffen und an der Spitze abgerundet oder gerade abgeschnitten. Neben dem Markenzeichen des Waffenschmiedes waren meist der Name des Besitzers, auch oft bildliche Darstellungen, aber zumeist Sinnsprüche eingraviert, in denen der Nachrichter redend auftritt. So ist zum Beispiel das Richtschwert der Familie Großholtz aus Membrechtshofen erhalten. Im oberen Drittel der Klinge ist auf der einen Seite eingraviert:



Das „Henkerhäusli“ in der Gerichtsstraße vor dem Umbau durch den Turnverein
Lahr; gezeichnet von Herbert Jäger 1975

Brücke zur Heimat Nr. 24 / 1975



Siegel der Lahrer Scharfrichterfamilie Frank

Vorlage und Aufnahme GLA Karlsruhe, Sign. 236 / 8971

*Ihr Herrn Steuren Dem Unheil
Ich Exekutiere Ihr Urteil*

Auf der anderen Seite:

*Wan ich das Schwert Tue Aufheben
Wuensche Ich Dem Suender Das Ewig Leben²*

Eine Dienstkleidung wurde dem Scharfrichter nicht überall vorgeschrieben. Eine ständige Berufs- und Zwangskleidung hat es nicht gegeben. Den mit einer Kapuze arbeitenden Henker gibt es nur im Film. 1788 wurde in Schwyz der Scharfrichter Großholz gebeten, bei der Taufe als Pate nicht mit schwarzem Umhang und mit Degen zu erscheinen, sondern im roten

Mantel und einem Hirschfänger. In Basel z.B. war ein schwarzweißer Mantel vorgeschrieben.

Der Lahrer Scharfrichter Friedrich Frank ist auf seinem Siegel dargestellt mit Kniebundhosen, einer vorne offenen Jacke mit Schwalbenschwänzen bis unter die Knie, darüber trägt er einen Umhang, der fast bis zum Boden reicht. Den Kopf bedeckt ein dreispitziger Hut. In gewichtiger, breitbeiniger Stellung hält er rechtens das auf dem Boden stehende Richtschwert, während er seine linke Hand in die Hüfte stemmt.

Die Gerichtsbarkeit in Lahr wurde bereits 1278 von den Geroldseckern den Bürgern nach dem „Freiburger Recht“ zugestanden. Man hat durch diesen Vertrag ein altes adliges Standesvorrecht den bürgerlichen Schichten übertragen. Über die Arbeit des städtischen Hochgerichts liegt im Lahrer Archiv ein Gutachten des Hofrates Rauh aus Karlsruhe vor.³

Für Hinrichtungen sind bis heute nur einige Erwähnungen bekannt. „Die Meissenheimer Chronik“ berichtet: *„Anno 1582. Am Freitag, den 9. März hat man Claus Bubenhofer von Dundenheim, so das Dorf angesteckt, zu Lhar bey dem Hochgericht verbrannt. Da er dann greuliche marter gelitten, wie er wol verdient.“*

„Anno 1611. Mittwoch, den 10. Juli ist zu Lhar Hans Meyer, Burger von Altenheim, mit dem schwert gericht worden. War ein Roßdieb.“

„Anno 1620. Den 16. November ist Jacob Keck von Ottenheim, der Stefflerin Sohn, zu Lhar enthaupt und verbrent worden, wegen er mit einer Stuten zu thun gehabt, die auch zugleich in 4 stück zerhawen und mit im verbrent ist worden.“

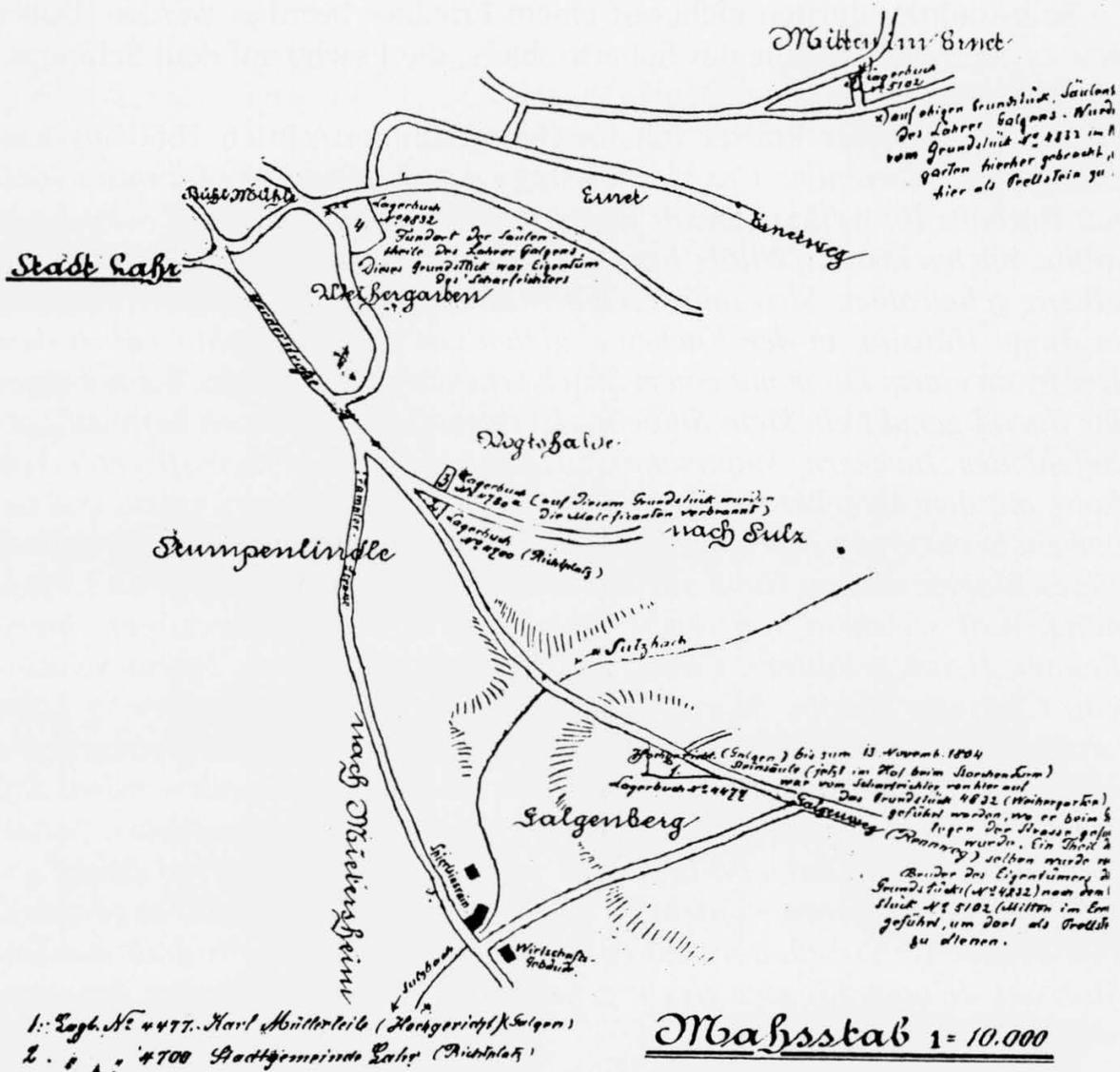
„Anno Domini 1621. Im Juli ist der neue steinern Galgen zu Lhar gemacht und Freytag, den 27. Julii ein dieb darangehenckt worden.“

„Anno Christi 1630. Uff Donnerstag, den 25. Februarii sindt zu Lhar zwo Personen mit dem schwertt gericht worden wegen Ehebruch, nemlich Adam N., der nidermüller zu Hugsweyr, und eines schneiders fraw daselbsten.“

„Anno Christi 1631. Auff Mittwoch, den 6. Juli ist Beyer, von Altenheim bürtig, zu Lhar bei dem galgen geradbrecht und armselich zerstoßen worden. Hat 3 mordt gethan und sonst vil Pferdt neben anderen sachen gestolen. Damalen ist auch Barbara Bubenhofferin von Altenheim, weil sie ein Venefica (Giftmischerin) oder Hexin, daselbsten decollirt und der Körper zu Pulver und aschen verbrant worden.“⁴

Besonders bekannt geworden sind zwei Hexenverbrennungen im Jahr 1655 in Lahr. Altenheim gehörte zur Herrschaft Lahr, dadurch war der Lahrer Scharfrichter für diesen Ort zuständig.

Ins Altenheimer Kirchenbuch hat der damalige Pfarrer Johann Heinrich Büttner geschrieben: *„Freitags, 7. September anno 1655 sind zu Lahr beim Stumpenlindle mit dem Schwert gerichtet worden und ihr Körper mit feuer verbrandt: Georg Wälde, Leinenweber von Lahr, ein Mann von 61 Jahren,*



Handgezeichneter Lageplan der Lahrer Hochgerichte aus dem Besitz der Familie Robert Müllerleile in Lahr
 Brücke zur Heimat Nr. 25 /1976

wol beredt und dazu in Worten gar bescheidenlich und Gottsförchtig, mir sonderlich von 24 Jaren hero wol bekannt und wol geneigt, mit dem ich neben anderen Leuten vielmal gessen und getrunken habe. Darnach Regina N. des Michaels Zierlins Bürger zu Hugsweier Eheweib. Ist geschehen wegen verübten Ehebruchs, Mordthaten, getriebener Zauberei und Vermischungen mit dem Teufel usw. Georg ist 22 Wochen und Regina 6 Wochen und 3 Tag gefangen gelegen.“

Der damalige Pfarrer Karoli hatte in einer Predigt in der Lahrer Stiftskirche die Malefikantenmahlzeit nach der Exekution des Blätter Georg durch die beteiligten Beamten angeprangert und dadurch einen umfangreichen Schriftverkehr mit der Lahrer Herrschaft ausgelöst.⁵

Selbstmörder durften nicht auf einem Friedhof beerdigt werden. Daher war es auch die Aufgabe des Scharfrichters, die Leiche auf dem Schindanger zu begraben.

Der Altenheimer Pfarrer Johann Georg Büttner schrieb 1660 ins Kirchenbuch: *„Horrendus Casus. Dienstags den 7. Hornung (Februar) 1660 hat Barbara B., weiland Jacob W. sel. Gewesener Bürgers und Schneiders allhie, nachgelassene Wittib, bürtig von Schutterwaldt, welche im Jar 1645 alhero geheirathet. Sich aufs Einleben des Teuffels und lauterer Boßheit, in ihrem Häuslin, in der Kuchen – gleich vor der Stubenthür neben dem Herde, an einem Drom mit einem Strick erhenckt und erwürget. Sie hat unter ihr ligend gehabt ein klein Stübelin. Ist darauff am Mittwoch hernach aufs Befehl des Junckern Amptmanns zu Lohr, durch den Scharfrichter von Lohr, mit dem Hencker Schwert der Strick am Drom abgeschnitten, und zuvor ein Sechssömig Faß unter sie gestelet, daß sie alsbald ins Faß gefallen, zugeschlagen, und im Hauß stehenblieben biß uff den Montag den 13. Hornung. Auff welchem Tag der Pfarrherr, Schultheiß, Heimbürger, Jacob Reutter, Henrich Büttner, Catharina Hirsterin als Hebam, Maria Schwingin, Christina Weißin, Maria Kellerin durch den Amptschreiber zu Lahr, verhöret, der Fürstlich Markgräfliche Oberkeitliche Bescheid vorgelesen, und endlich durch samtliche Gerichtspersohnen und erkandt worden, daß der erhenckte Leib durch den Scharfrichter auff den offentlichen Schelmenwasen sol geführt und begraben werden. Welches auch alsobald geschehen und vollzogen worden. Ist ein bößes zänkisches Weiblein gewesen. Ihre Mutter ist zu Schutterwald beim galgen öffentlich verbrandt worden. Man hat sie auch für eine Hexin gehalten. Behüte der liebe Gott für einen solchen Todt.“*⁶

Eine der letzten öffentlichen Hinrichtungen in Baden fand 1854 in Gengenbach statt.

Der Scharfrichter Müller aus Ladenburg enthauptete zwei Mörder auf der Kinzigwiese mit dem Schwert. Der Sohn und der Knecht ermordeten einen Großbauern, um in den Besitz des Hofes zu kommen. Viele Lahrer wanderten über den Berg, um sich dieses Schauspiel anzusehen. Nach Augenzeugenberichten stürzten einige Weiber auf das Schafott, um sich etwas Blut von den Geköpften zu verschaffen, da dieses nach einem alten Volksglauben ein gutes Mittel sei gegen die „fallende Krankheit“ (Epilepsie).⁷

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gingen die Todesstrafen stark zurück und mit der Gründung des Großherzogtums Baden wurde das Rechtswesen unter staatliche Obhut genommen.

Durch die Aufklärung und die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation durch Napoleon hat das mittelalterliche Denken in unserem Land ein Ende gefunden.

Das hat sich auch auf die Berufsgruppe der Nachrichten und Wasenmeister ausgewirkt. Ein Beispiel zeigt die Nachrichtenfamilie Frank in

Lahr; auch ihr war es möglich, aus der sozialen Unterschicht in die Oberschicht der Stadt Lahr aufzusteigen.

Der erste überlieferte Name eines Lahrer Scharfrichters war Johann Georg Heidenreich.

Sein Vater Georg Heidenreich, Scharfrichter in Straßburg, ab 1595 in Teningen, stammt aus Wildau in Litauen. Er war in erster Ehe mit der Ottilie Braun aus Pforzheim und in zweiter Ehe mit der Wasenmeistertochter Anna Maria Halter aus Straßburg verheiratet. Er hatte zehn Kinder, von denen neun in Teningen geboren wurden. Drei Kinder stammten aus erster und sieben Kinder aus zweiter Ehe. Davon sind vier im Kindesalter verstorben. Seine drei Söhne übernahmen alle den Beruf des Scharfrichters.

Die Söhne waren:

Georg Adolph, geb. am 31.3.1609 in Teningen. Er war 1625 als Scharfrichter der Herrschaft Baden-Durlach-Hachberg in Teningen und von 1643 bis 1665 in Haagen/Amt Rötteln für die Landgrafschaft Sausenberg, den Herrschaften Rötteln und Badenweiler tätig. Er starb in Haagen am 9.11.1680.

Johann Georg, geb. am 1.11.1612 in Teningen, war von 1650 bis 1653 Scharfrichter in Lahr, später in Mühlheim/Markgräflerland für die Herrschaft Badenweiler tätig, ebenso in Colmar/Elsass, wo er am 25. August 1679 verstarb.

Georg Friedrich, geb. am 17.3.1622 in Teningen. Er war 1643 Scharfrichter in Altkirch, später in Teningen und war der Vater des zweiten nachweisbaren Lahrer Scharfrichters Georg Heidenreich, geboren in Altkirch/Elsass 1646, gestorben in Lahr am 3. April 1713. Er heiratete am 1. Mai 1671 in Teningen die Scharfrichtertochter Maria Magdalena Ostertag, geboren um 1652, gestorben am 18. Februar 1705 in Lahr.

In zweiter Ehe heiratete Georg Heidenreich am 21. Juni 1706 die katholische Scharfrichtertochter Anna Maria Itinger (Itting) aus Maßmünster im Elsass.

Aus zweiter Ehe stammen Georg Friedrich, geb. in Lahr am 7.3.1708, Anna Maria, geb. in Lahr am 25.1.1712.

Die Paten dieser Kinder waren: Mathias Zanckel, Bürgermeister in Lahr; Johann Vieser, Ratsfreund und Bauersmann; Johann Christoph Bresler, Nachrichten in Straßburg; Frau Christina Volmar; Anna Maria Magdalena Burckhardt; Johann Michael Burkhardts Witwe, Nachrichten in Straßburg.

Georg Heidenreich übernahm mit 23 Jahren im Jahr 1669 das Scharfrichteramt in Lahr. Nach 44 Jahren Dienst in Lahr schrieb er am 24. März 1713 von seinem Krankenbett an die Herrschaft in Baden-Durlach mit der Bitte, „das ihm übertragene Erblehen im Falle seines Todes“ auf seine Frau zu übertragen, damit sie mit zwei unmündigen Kindern nicht in Armut falle. Anna Maria Itinger sei bei der Verheiratung zum evangelischen Glau-

ben übergetreten und daher bei ihren Eltern nicht mehr wohl gelitten und könnte zu anderen Gedanken genötigt werden. Seine Mitarbeiter seien erfahrene Leute und außerdem sei seine Frau „eine junge Weibsperson“, die nochmals heiraten könnte.

Georg Heidenreich unterschreibt: Unterthänigst gehorsamster Knecht, Georg Heidenreich, bestellter Scharfrichter in der Herrschaft Lahr⁸

Dem obigen Brief lag ein Leumundszeugnis des Stadt- und Landschreibers Vinther bei, in dem er schrieb: „*das der Supplicando (Bittsteller) in 44 Jahren seiner Dienstzeit sich nichts zu schulden kommen ließ und daß sein Eheweib einen guten Wandel hat und falls ihr Mann zum sterben kommen sollte, sie bald einen guten Hausrath erlangen würde.*“⁹

Am 6. April 1713 schrieb der Stadt- und Landschreiber Philipp Moritz Vinther erneut an die Markgräfliche Verwaltung nach Durlach. Er wies nochmals auf die Bitte des totkranken Georg Heidenreich hin und teilte mit: „*Nun ist der selbe am jüngst abgewichenen Samstag von dieser Welt abgeschieden und also solche Stelle, baldigst zu ersetzen die Notdurft erfordert, vacandt worden, und hat sich deßen Wittib bereits unter dem versuchen, biß zu ihrer anderweitigen Verheurathung, tauglich gesund zu halten.*“ Er wies darauf hin, dass die lang anhaltende hochschädliche Kriegszeit große Verluste und Ungemach der Familie gebracht hätte und bat nochmals um gnädigste Disposition für die Witwe und ihre unmündigen Kinder.¹⁰

Der Markgräfliche Hofrath bat den Stadt- und Landschreiber Vinther um eine Abschrift des Testamentes zur Feststellung des Vermögens und ob daraus Ansprüche des Hauses Nassau möglich sind.¹¹ Vinther teilte dem Hofrath mit, dass das Vermögen nicht über 120 Gulden beträgt und auf Grund des schwachen Dienstes nicht für eine Abgabe angesetzt werden kann.¹²

Der markgräfliche Hofrath möchte am 14. Juli 1713 die amtliche Anerkennung nicht aussprechen ohne Einbeziehung des Hauses Nassau. Die Abgaben aus Einnahmen und Gefällen sollten anderen Fürstentümern und Landen angeglichen und zusammen mit dem Hause Nassau festgelegt werden.¹³

Am 11. September 1713 heiratete der am 17. November 1687 geborene Johann Michael Burkhard die Witwe des Georg Heidenreich. Sein Vater, Jacob Burckhard, war um 1705 bis 1715 Scharfrichter in Kippenheim, vordem in Offenburg.

Johann Michael Burkhard hat sich nach seiner Heirat sofort um die Scharfrichterstelle in Lahr beworben.

Durch Krankheit war es ihm nicht möglich, das Bewerbungsschreiben persönlich nach Durlach zur Unterschrift zu bringen. Der „Schirmjud“ Mänlin aus Durlach hat sich bereit erklärt, gegen ein Präsent die Unterschrift in Durlach für ihn zu besorgen. Burkhard hat damit gegen eine Ver-

ordnung verstoßen. Mänlin erhielt kein Präsent und hat darauf den Scharfrichter Burkhard beim Durlacher Hof angeklagt, dass er eine Anordnung übertreten hätte. Der Hofrath in Carolsburg (Durlach) ordnete am 12. April 1714 an, dass 80 Gulden als Strafe zu bezahlen sind. Der Rathsfreund Philipp Moritz Vinther soll diesen Betrag gegen Quittung einziehen und dem Markgräflichen Fiscus zuführen, vorher müssen aber dem Jud Mänlin 20 Albus ausbezahlt werden. Außerdem wurde festgestellt, dass ein solches Unternehmen der vorgegebenen Verordnung zuwider läuft. Es war den Bürgern jeglicher Handel mit Juden bei Strafe verboten.¹⁴

Johann Michael Burckhard schrieb darauf an den Durlacher Hof, dass er beim Juden Emanuel Mithlinger gegen eine Schuldverschreibung die 80 Gulden erhalten kann, aber dadurch immer mehr in die Armut gestoßen wird, und er bat fußfällig um Erlass dieser Strafe, was vom Durlacher Hof abgelehnt wurde.¹⁵

In den Jahren von 1701 bis September 1714 im „Spanischen Erbfolgekrieg“ war wieder die Ortenau besonders betroffen. Im September 1713 lag das Gros der französischen Armee unter dem Befehl von Marschall Claude Louis Hector Herzog von Villars zwischen Dinglingen und Niederschopfheim.

Durch das Fouragieren (Essen und Futter beschaffen für Menschen und Tiere) der Armee war das Land total verarmt und die Ställe waren leer. Die Einnahmen für den Scharfrichter und Wasenmeister sanken auf Null. Johann Michael Burckhard versuchte in einem Schreiben an den Hof in Durlach, seinen Zustand mit der Auszahlung eines Wartegeldes und durch Lieferung von Naturalien zu verbessern.¹⁶ Nach Rückfrage beim Stadt- und Landschreiber Vinther wurde festgestellt, dass ein Wartegeld und ein Zuschuss in Naturalien bisher in Lahr nicht üblich waren und wurden deshalb abgelehnt.¹⁷

Im Jahr 1720 beklagte sich Johann Michael Burckhard, dass er bisher in der Stadt und Herrschaft Lahr die krepiereten Tiere gegen einen angemessenen Betrag durch seine Leute abgedeckt hat. Seit einiger Zeit gehen die Bürger und Untertanen dazu über, ihre alten, unbrauchbaren Pferde nicht durch ihn abzuhäuten und begraben zu lassen. In vielen Fällen wird das krepierete Vieh liegen gelassen oder an fremde liederliche Abdecker verkauft. Er hätte dadurch großen Schaden, da er eigene Leute und Pferde unterhält und von der Herrschaft keine Besoldung bekommt.¹⁸

Wie es schien, war Johann Michael Burckhard mit seinem Amt in der Herrschaft Lahr unzufrieden und hatte sich wieder der Herrschaft Mahlberg zugewendet, für die er sich nach dem Tod seines Vaters am 7. Februar 1717 kaum interessiert hat. Burckhard war nach seiner Verheiratung und nach der Übernahme des Lahrer Dienstes zum evangelischen Glauben übergetreten. Nachdem er sich um das Mahlberger Scharfrichteramt bewarb, ist er wieder mehr der „päpstlichen Religion zugetan“. Amtmann

von Dungern bat die Herrschaft des Markgrafen Carl in Durlach, Johann Michael Burckhard aus dem Lahrer Scharfrichterdienst zu entlassen und das Erblehen neu zu vergeben an den Scharfrichter Frank in Teningen für dessen Sohn.¹⁹

In dieser Zeit muss seine Ehefrau Anna Maria Iting (Itinger), verwitwete Heidenreich, gestorben sein. Er hatte mit ihr drei Kinder: Maria Ursula, geb. am 29.3.1714 in Lahr, Maria Magdalena, geb. am 20.8.1716 in Lahr, Johann Michael, geb. am 19.1.1719 in Lahr.

Johann Michael Burckhard ging nach dem Tod seiner Frau eine zweite Ehe ein mit der Scharfrichtertochter Anna Maria Ostertag aus Maßmünster. Diese Ehe blieb kinderlos. Anna Maria Ostertag starb bereits am 1.3.1725 im Alter von 43 Jahren in Lahr. Die beiden Stiefkinder Georg Friedrich und Anna Maria Heidenreich lebten weiter in dieser Familie.

Rath- und Oberamtmann von Dungern und Rath- und Landschreiber Krieg der Herrschaft Lahr baten am 23. September 1720 den Markgrafen Carl in Karlsruhe um eine Versteigerung der unbesetzten Scharfrichterstelle in Lahr. Interessenten sind die Scharfrichter Frank in Teningen und Großholz in Straßburg. Nach Rücksprache hatte der Scharfrichter Großholz sein Interesse zurückgezogen. Die Übernahme des Scharfrichterdienstes in Lahr war erschwert durch das Majorat auf das Erblehen in der Familie Heidenreich. Scharfrichter Frank hatte das Erblehen für seinen Sohn für hundert Thaler gesteigert. Man war außerdem der Meinung, dass der Sohn Georg Heidenreichs Georg Friedrich nicht ohne Steigerung das Erblehen übernehmen könne.²⁰

Johann Michael Burkhard wehrte sich gegen dieses Ansinnen. Er schrieb, dass er bei der Übernahme bereits 86 Thaler bezahlt habe und er wies auch darauf hin, dass seine Vorfahren 50 Jahre und sein Großvater allein 40 Jahre den Scharfrichterdienst ohne Klagen der Herrschaft geleistet hatte. Er bat darum, den Scharfrichterdienst in Lahr so lange stehen zu lassen, bis sein 14-jähriger Stiefsohn Georg Friedrich Heidenreich das Amt übernehmen könne. Außerdem wurde erwähnt, dass Georg Friedrich in der „Evangelisch lutherischen Religion erzogen worden sei was man mithin gutheißen kann vor Gott und der Welt und dadurch auch hoffen kann um gnädigste Erhörung“.²¹

Am 10. August 1725 schrieb Georg Friedrich Heidenreich an seinen Herrn, den Markgrafen zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Saussenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg e.C. nach Karlsruhe. Heidenreich nahm Bezug auf den Briefwechsel aus dem Jahr 1720. Er schrieb, dass sein Stiefvater Johann Michael Burckhard den Scharfrichter- und Wasenmeisterdienst einige Jahre gehabt hätte und vorher sein leiblicher Vater Georg (Friedrich) Heidenreich 40 Jahre versehen hätte. Er wies darauf hin, dass ihm das Majorat gnädigst überlassen wurde und dass er inzwischen in einem Stand ist, den Dienst

selbständig zu übernehmen. Auch ist er willens zu heiraten, und da er den Scharfrichter- und Wasenmeisterdienst wirklich antreten möchte, bittet er darum, „mit aller appertinenty als Majorat ihm diese profession gnädigst zu bestätigen“.²²

Freiherr von Dungern bestätigte in einem Beibrief die Aussagen des Georg Friedrich Heidenreich und seinen Willen zur Verheiratung, „daher wäre ihm zur beförderung seines Glücks die untertänigst suchende Bestätigung wegen des würcklichen Antritts um künftige profession wohl zu gönnen“.²³

Diese Bitte wurde auch vom Schultheiß, Bürgermeister und Rath der Stadt Lahr in einem Schreiben vom 20. September 1725 bestätigt.²⁴

Nach Rückfrage aus Carlsruhe teilte die Stadt Lahr mit, dass Johann Michael Burckhardt nach dem Tode seiner Frau sich seines Dienstes in Lahr entzogen habe und nach Kippenheim in die badische Herrschaft Mahlberg gezogen sei. Man bat darum, die Stelle mit Georg Friedrich Heidenreich zu besetzen, der wie die „jeweiligen Nachrichten in einem der hiesigen Statt gehörigen Haus wohnt“.²⁵

Im Brief an das Oberamt Lahr ordnete die Markgräfliche Verwaltung an, dass der fürstliche Beschluss, Georg Friedrich Heidenreich als Nachrichten und Wasenmeister einzuführen, umgesetzt und publiziert und Johann Michael Burckhardt aus seinem Dienst entlassen werde.²⁶

Dies war wohl die letzte Amtshandlung der Markgrafen von Baden-Durlach in dieser Sache, denn im Jahr 1725 übernimmt Nassau-Saarbrücken die Herrschaft Lahr.

Nachdem sich Georg Friedrich Heidenreich seines Dienstes sicher war, heiratete er am 31. Januar 1726 in Lahr die etwa um 1690 geborene Scharfrichtertochter Maria Magdalena Frank. Das erste Kind Georg Friedrich war vorehelich. Es wurde am 9.11.1724 in Lahr geboren und starb mit drei Jahren am 26.1.1727 in Lahr.

Weitere Kinder waren: Johann Georg, geb. 30.12.1727 in Lahr, Georg Friedrich, geb. 30.9.1729, gest. 10.8.1739 in Lahr, August Heinrich, geb. 8.12.1730, gest. 8.11.1731 in Lahr.

Die Paten der Kinder waren: Daniel Hetzel der Rotgerber; Simon Kammerer der Rotgerber und Anna Maria Leopardi, die Ehefrau des Rotgerbers Johann Jacob Caroli; Georg Heinrich Maurer der Schneider; Caspar August Bucherer der Handelsmann; Maria Catharina, die Ehefrau Daniel Hetzels und Anna Maria, die Ehefrau des Simon Kammerer.

Vermutlich zog der Sohn Johann Georg im erwachsenen Alter aus Lahr fort.

Johann Michael Burckhardt war mit der Einsetzung seines Stiefsohnes in das Lahrer Nachrichten- und Wasenmeistersamt nicht einverstanden und schrieb an die neue Herrschaft Nassau-Saarbrücken in Idstein. Er schrieb, dass sein Großvater (Melchior Burckhardt) das Lahrer Scharfrichteramt

viele Jahre besessen hatte und altershalber abgegeben habe an Georg (Friedrich) Heidenreich und nach dessen Ableben am 3. April 1713 von seinem Bruder, der jetzt das Scharfrichteramt in der benachbarten Baden-Badischen Herrschaft Mahlberg ausübt, viele Jahre ohne Klage verwaltet wurde.

Burckhardt schrieb, dass er nicht verstehe, dass die Herrschaft Durlach dem jungen Heidenreich das Erblehen aus Gründen der Majorität zugesprochen hat, da er dasselbe ebenso für sich in Anspruch nehmen könnte. Außerdem wäre sein Stiefsohn kaum für dieses Amt geeignet, da sein liederliches Wesen, privat und gegenüber der Obrigkeit, sich trotz seiner Ermahnungen nicht bessere. „Seine desolate Haushaltungsführung und sein Lebenswandel rufen einen großen Widerwillen und Ärgernis hervor.“ Auch die Anzahl der steigenden Schulden zeigten keine Besserung seiner Lebensverhältnisse.²⁷

Ob Johann Michael Burckhardt über seinen Stiefsohn die Wahrheit sagte, oder ob er den Verlust des Scharfrichter- und Wasenmeister-Erblehens nicht verschmerzen konnte, bleibt offen.

In einem weiteren Schreiben teilte er der Admodiations Cammer²⁸ der Herrschaft Nassau-Saarbrücken mit, dass er bisher für neun Jahre Dienst 300 Gulden und jährlich 20 Gulden Wasenzins zusammen 480 Gulden bezahlt hätte, er wäre jedoch entschlossen, für ein dauerhaftes Erblehen 800 Gulden zu bezahlen und zwar die erste Rate von 400 Gulden bei Abschluss des Vertrages und die zweite Rate nach Ablauf eines Jahres.²⁹

Landschreiber Meyer schlug in seinem Bericht vor, dem Inhaber des Lahrer Scharfrichterdienstes diese Conditions vorzulegen. Falls er auch dieses Mal nicht darauf eingehen werde, sollte man die Stelle auf vier Jahre an den Straßburger Scharfrichter Frank vergeben. Frank hätte die Hoffnung, dass er nach Verstreichen dieses Zeitraumes das Erblehen billig und ohne Steigerung erhalten könne. Meyer stellte fest, dass es sich bei dem Bewerber Frank um einen „sehr wohl bemittelnden Mann“ handeln würde und die Herrschaft gut beraten wäre, wenn sie den Straßburger Scharfrichter Johann Georg Frank mit diesem Amt belehen würden.³⁰

Im Mai 1727 legte Landschreiber Meyer der Hochfürstlichen Admodiations-Kammer einen weiteren „unterthänig gehorsamster Bericht“ vor. Er schrieb, dass der hiesige Scharfrichter Heidenreich bei ihm vorgeschrieben hätte und ihm mitgeteilt hätte, dass er das Amt zu den von Frank vorgeschlagenen Konditionen „auf neun Jahre lang gegen ohnfehlbar und richtige Erlegung von 100 Gulden und 15 Gulden jährlich zu übernehmen bereit ist“. Heidenreich bat die Kammer über den Amtschreiber Meyer, sein Angebot „zu agreieren (für gut befinden), gnädig und hochgeneigt geruhen, so Bitte ich mir die angedungene Ratifikation und zugleich den Bestands-Brief Gehorsamst aus, und verharre übrigens, so lang ein Tropfen Blut in mir Wallen wird, mit Veneration (Verehrung)“.³¹

Außerdem bat Georg Friedrich Heydenreich die Kammer um Nachlieferung des ihm zustehenden Wagen Heus, das ihm durch die Änderung der Herrschaft seit 1725 nicht mehr geliefert wurde.³²

Die Herrschaft Nassau-Saarbrücken hatte sich trotz den Angeboten der Scharfrichter Burkhardt in Kippenheim und Frank aus Straßburg für den Inhaber des Lahrer Scharfrichter- und Wasenmeisterdienstes Georg Friedrich Heidenreich ausgesprochen und dem Landschreiber die Anweisung erteilt, ein Konzept zu erstellen für einen neunjährigen Dienstvertrag.³³

Der Vertrag wurde festgelegt auf neun Jahre vom 1. Januar 1727 bis Ende des Jahres 1735.

1. Für den Bestand müssen einmalig Hundert Gulden in guter Reichswährung an die Hochfürstliche Admodiations-Kammer bezahlt werden.
2. Jährlich sofort zahlbar 15 Gulden Wasenzins, in vierteljährlichen Raten mit drei Gulden, sieben Schilling und sechs Pfennigen die an die hiesige Landschreiberei zu zahlen sind.

Die Herrschaft forderte von Heidenreich, dass die Abgaben pünktlich bezahlt werden und dass er sich einer „Christlichen Lebensart“ befleißigt. Werden diese Punkte nicht eingehalten, fühlte man sich nicht mehr an den Vertrag gebunden und das Amt kann ihm sofort entzogen werden.

Gebühren-Ordnung

Die Gebühren für Executionen wurden alten Rechnungen der Nassauischen Herrschaft aus den Jahren 1630, 1631 bis 1664 entnommen.

Von folgenden Executionen zu thun, belohnet werden:

<i>So jemand durch das Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet würd</i>	5 Gulden
<i>Den enthauteten auf den Kirchhof zu liefern</i>	5 Gulden
<i>Vor den Strick und Handschnür</i>	5 Gulden
<i>Mit dem Strang zu richten</i>	5 Gulden
<i>Eine Persohn zu rädern vor die Herzstöße</i>	4 Gulden
<i>von den Glieder und</i>	4 Gulden
<i>Den Cörper aufs Rad zubinden und auszurichten</i>	4 Gulden
<i>für die Bande und Handschuhe</i>	– 5 Schilling
<i>mit Ruthenaufzustreichen</i>	– 5 Schilling
<i>an den Pranger stellen</i>	– 5 Schilling
<i>Einer mit der Folter zu terrieren</i>	– 5 Schilling
<i>zu torquieren</i>	– 5 Schilling
<i>Wann die Folter angemacht und wieder abgethan wird ohne daß die Execution einen Fortgang gewinnt, auch</i>	– 5 Schilling

*Wann in der Statt ein Stück Pferd oder Rindvieh
 crepiert, vor das ausführen 3 Schilling, 4 Pfennig
 Von Kälbern, Schwein und dergleichen halbsoviel,
 oder nach proportion
 Die Häute aber von Pferden und Rind mehr
 gebühret den irrigen gehöret denen das Vieh
 gewesen, welche ihro ohne mitgeld zuzustellen ist.
 Wenn auf dem Dorf mehr crepiert,
 ist vor das Hinwegthun die Häuthe des Nachrichters.*

Wann ein abgängiges Vieh so auf den waßen gehörig, soll in des Nachrichters Hof geliefert und für das zuführen Ihm 2 Schilling gegeben: mithin selbiges von dem Waßenmeister alsbald uf die S.v. Schlurthe abgethan und nicht von den Unterthanen wie öfters geschehen, anderwärts hin verkauft oder zum außhauen geschlachtet werden, damit durch die gleiche unsaubere Arbeit keine Krankheiten unter Menschen entstehen.

Von denen S. V. Secretenauszuführen, bleibt es wie dem bißherigen gehabt.

Welche Vorbeschriebenen accordspunkte Eurer Hochfürstlichen admodions Cammer zur ferneren beliebiger und ratification hiermit gehorsambst überreichen

Lahr, den 27. Juni 1727

Unterthänig Gehorsambster

Meyer

Eine Abschrift des Dienstvertrages an Heidenreich ist nicht vorhanden. Er bestätigte Anfang August, dass er den „*unterm 1. ten jüngst abgewichenen Monaths Juli gesiegelt und aus dahiesiger Landschreiberei mir Communicirten*“. Er bemängelte an dem Vertrag, dass in diesem Vertrag der ihm jährlich zustehende Wagen mit Besoldungs-Heu nicht aufgeführt wurde. Bereits sein Vater hätte unter Nassau, ebenso unter der Markgräfllich Durlacher Herrschaft, dieses Besoldungs-Heu zugestanden bekommen. Er hatte vor Vertragsabschluss an die Herrschaft geschrieben und die Heulieferungen für die Jahre 1725 bis 1727 angemahnt. Außerdem hätten seine Vorfahren nur 11 Gulden Wasenzins jährlich bezahlt. Auch bei den jeweiligen Executionen seien sie ansehnlicher bezahlt worden. Er bat ganz unterthänigst und gehorsambst aus den oben genannten Motiven ihm zumindestens für das Jahr 1726 und die weiteren Jahre einen Wagen Besoldungs-Heu zu liefern.³⁴

Im September 1728 wendete er sich erneut an die Herrschaft und erklärte, dass er für das Jahr 1726 Heu und Holz erhalten hätte, für das Jahr 1727 nur das Holz und für das Jahr 1728 vom Landschreiber Meyer und Oberförster Guth auf seine Anfrage erklärt bekommen habe, dass sie ihm nichts geben würden, er möge sich an die Herrschaft wenden. Er bat die Herrschaft „gnädigst zu willfahren und an den Landschreiber den hinlänglichen Befehl ergehen zu lassen“, ihm das ausstehende Heu und Holz nachzuliefern.³⁵

Landschreiber Meyer gab am 4. Februar 1734 erneut einen Bericht über den Stand der Lahrer Scharfrichter- und Wasenmeisterei ab. Er berichtete, dass der derzeitige Erbbeständer Heidenreich und seine Frau ein liederlichen Leben führen und dadurch zahlungsunfähig geworden sind. Seit drei Jahren würden die Abgaben nicht mehr entrichtet. Vor einigen Tagen hätte sich der Markgräflich-Baden-Durlacher Scharfrichter der Herrschaft Hachberg aus Teningen gemeldet und mitgeteilt, dass sein zeitlich festgelegtes Amt ausgelaufen sei und er das Amt in Lahr als Erbbestand übernehmen würde. Er sei bereit, die Abgabe an den Lehensherrn sofort mit 200 Gulden samt den 15 Gulden Cammertax und die jährliche Abgabe von 10 Gulden zu übernehmen. Er ist auch bereit, dem bisherigen Erbbeständer die bereits hinterlegten 100 Gulden zurückzuzahlen und den rückständigen Erbzins sofort abzutragen. Meyer merkt an, dass man dem Bewerber ein gutes „attestati“ ausstellen könnte und dass er außerdem sehr vermögend sei. Meyer schlägt der Herrschaft vor, Johann Georg Frank das Scharfrichter- und Wasenmeistersamt zu übergeben und ihm den Erblehenbrief sofort auszustellen.³⁶

Im Jahr 1728 starb Graf Friedrich Ludwig aus der Linie Nassau-Saarbrücken und die Herrschaft Lahr fiel an die Linie Nassau-Usingen. Vorläufig wurde Lahr von seiner Witwe Charlotte Amalie regiert. In ihrem Namen wurde der Erblehenbrief für Johann Georg Frank am 18. Februar in Usingen ausgestellt und unterschrieben:

Von Gottes Gnaden Wir Charlotte Amalie

Verwittibt und gebohrne Fürstin zu Nassau, Gräffin zu Saarbrücken, Saarwerden, Katzenelnbogen, Vianden und Dietz, Frau zu Lahr, Wißbaden, Idstein und Beilstein

Vormünderin und Regentin

Thun hiemit kund und bekennen, Nach deme der bißherige Erbbeständer der Scharfrichter und Wasenmeister Ambts Unserer Herrschaft Lahr und eingehl. Orten Georg Friedrich Heydenreich in so große Schuldenlast eingerathen, daß wegen seines Vermögens ein rechtlicher Concursus Creditorum entstanden, und Er Erbbeständer nicht nur den jährlichen Canonen von 3 en Jahren her ohnabgetragen stehen lassen; sondern auch sonst allenthalben ersagten Erblehens sich gantz unfähig und von selbst

Verlustig gemacht. Wasmaßen wir also in Vormundschaft nahmen Unserer Pfliegbefohlenen Beiden freundlich geliebten Söhnen und Prinzen Lbd. Lbd.; Johann Georg Frank aus Straßburg bürdig und dessen Eheweib Maria Elisabeth Frankin gebohrene Großholtzin bthanes Scharfrichter und Waaßenmeister Ambt ersagten unserer Herrschaft Lahr und eingehörl. Orten in Kraft dieser anderweit erblich verliehen haben; dergestalten und als daß Sie und ihre Eheliche Leibes Erben absteigender Linie bei wohl gedachter Scharfrichter als Waaßen Meister Ambt bißherigen Gebrauch und observans nach vorstehen und verwalten, oder vorstehen und verwalten lassen sollen insonderheit aber die in Rechtenerhandt und ihm aufgegebenwerdende **Executiones** ordnungsmäßig und behörig vollziehen oder woll-Ziehen lassen sollen, dargegen wir ihnen Erbbeständern außer früher Wohnung welche die Stadt Lahr dem unfürderlichen Herkommen nach aus ihren Mitteln in behörigen Standt zu unterhalten hat, wie nicht weniger außer dem Genuß der zu diesem Ambt vor langen Zeiten hergehörigen Güther auch über dieses Jährl. zu genießen habenden Einen Waagen Heu, vier Claffter Brennholz wie auch nebst die gewöhnlichen personal freiheit nachfolgende Executions Gebühr hiermit verordnen und

1. Bey Aufwartung bey einem Examine Einen Gulden
2. Vom würcklichen aufziehen der Folter von jeder Persohn Einen Gulden 15 Albus
3. Von einer Persohn an den Pranger zu stellen und des Landes zu verweißen Drei Gulden
4. Von einer Persohn an den Pranger zu stellen und zu fustigiren Fünf Gulden
5. Eine Persohn zu Brandmarquen Einen Gulden
6. Vor Naaß und Ohren abschneiden für jede Persohn Einen Gulden
7. Vor die Leiter ans Hochgericht zu schlagen wann der Maleficanant pardonniert würde Fünf Gulden
8. Eine Persohn mit dem Strang hinrichten Sieben Gulden 15 Albus
9. Vor Abnehmung eines Hingerichteten vom Hochgericht Drey Gulden
10. Vor Zuckung des Schwerdts wann der Maleficanant begnadiget wird Fünf Gulden
11. Vor würckliche Hinrichtung einer Persohn durchs Schwerdt Neun Gulden
12. Vor eine Persohn welche sich selbst das Leben genommen hinaus zu schleifen Sieben Gulden 15 Albus
13. Mit glüenden Zangen eine Persohn zu pfetzen Einen Gulden
14. Vor mit Radbrechen von jeder Persohn Zehn Gulden
15. Einen Maleficananten lebendig zu verbrennen Zehn Gulden
16. Vors Viertheilen von einer jeden Persohn Fünfzehn Gulden
17. So einer eine **bestialität** begangen hätte der Thäter aber entwichen und das vieh zu verbrennen oder zu vergraben Drey Gulden

Bey etwaigen extraordinairern Executions Vorfälle solle Ihnen nach rechtlicher Erbandtnuß die Zahlung angedeyen.

Von allen Todtes Executionen vor die gewöhnliche Mahlzeit auf jede Persohn so darzu gehörig nach Befinden Einen Gulden oder Höchstens einen Gulden 10 Albus

Wie unser Erbbeständer vor bthan Ihnen in gnaden ertheilen Erbleyhe auf einmahl in ohngekanter Summa und zwar sofort bey aushändigung dieses Erblehen Briefs pro Laudemio Zey Hundert Gulden zu Unserer Landschreyberey und pro Canone annuo Zehen Gulden ebenfalls zu Unserer Landschreiberey abzutragen versprochen, auch vor sich und ihre Ehe-liche Leibes Erben übrigen Erblehens Recht und Gewohnheiten bey Vorfal- lenden Confirmations fällen und sonsten sich allendhalben wie es einem rechtschaffenden Erbbeständer eignet und gebühret sich gemäß zu verhal- ten treulich zugesagt und deshalb gewöhnlichen revers von sich gestellet. Also wollen wir sie auch bey Diensten Erbphacht und der darob so wohl in Anstehung des Scharfrichter als Waasen Meister Ambts abfallende Nut- zung gegen jedermännlich schützen und handhaben lassen. Urkundl. Unse- rer eigenhändigen Unterschrift und beygetruckten Fürstl. Vormundschaftl. Hoff Cammer Justingeld Usingen den 18 ten Febrl. 1734

ACLNU Wittib³⁷

Dem Erblehenvertrag wurde noch eine Verfügung beigegeben, die fol- genden Wortlaut hat:

Decretum ad Supplicam des Zeitigen Erbbeständers des Scharfrichters und Waßen Meister Ambts der Herrschaft Lahr, Johann Georg Franks

Umb gnädigste Verfügung daß derselbe in den Besitz des acquirirten genannten Erblehens förderlich immittirt werde.

Weilen Supplicant die der vorhergegangenen mit Ihnen gepflogenen Verabredung stipulierte Gebührnisse in erlegung der Laudemial und Sportul-Geltter und genugstanz zu Erfüllung gebracht und dargegen, den gdsten Erblehnnungs Brief in originali ausgehändigt bekommen, dabei- nebst auch die ad mahsam der über das Heydenreichische Vermögen ent- standenen Concursus Creditorum von selbst beyzutragen versprochen 150 Gulden zu Ersetzung der von dem gewesenen Erbbeständer Heydenreich vorhier bezahlten Laudemial-Geltter weiter hiernächst zu zahlen erbötig, alß hat Unser Oberambt denselben nunmehr unter weiteren Zeitverlust in Besitz und Genuß der Gndl. Scharfrichter und Waßen Meisterambt ankle- benden pertinenz Stücken Rechtlicher Gebühr nach einzusetzen, auch hier- nächst die Stadt Lahr dahin anzuhalten, daß dieselbe die Zeitigen scharf- richter angewießene wohnung bedürftiger Orthen nach der auf Selbiger

von ohnfürdenklichen Jahren her hattende Schuldigkeit auf Ihre Kosten in die behörde herstellen laßen.

Ußingen den 31. Mai 1734

CAHZNU Wittib³⁸

Am 30. März 1735 schrieb Johann Georg Frank an seine Herrschaft, den Markgrafen von Baden-Durlach, dass sein Vertrag für den Scharfrichter- und Wasenmeistersdienst, den er zusammen mit seinem Vetter Georg Friedrich Frank in der Herrschaft Hachberg in Teningen hat, demnächst auslaufe und dieser das Amt allein weiter führen wolle. Er selbst hat das Scharfrichter- und Wasenmeister-Amt in Lahr von der Herrschaft Nassau-Usingen als Erblehen erhalten. Er hätte sich schon früher darum beworben, es aber nicht erhalten können. Er bittet seine Hochfürstliche Durchlaucht um Verständnis für seine Bewerbung und seine neue Stelle.³⁹

Bisher hatte man den Eindruck, dass Johann Georg Frank mit Einverständnis der Lahrer Herrschaft durch die Landschreiberei ordnungsgemäß in sein Amt eingeführt worden ist. Im August 1735 schrieb Johann Georg Frank nach Usingen, dass er das Scharfrichter- und Wasenmeistersamt noch nicht übernehmen konnte, da Georg Friedrich Heidenreich immer noch im Amt sei, und bat um Unterstützung, dass er ohne Zeitverlust seinen Dienst antreten könne. Als Anlage legte er seinem Brief eine Abschrift der herrschaftlichen Anordnung für die Übergabe des Erblehens bei.⁴⁰

Die Regierung in Usingen teilte der Landschreiberei ihr Unverständnis mit, dass die Übergabe des Scharfrichterlehens immer noch nicht geregelt ist, und bat um einen Bericht.⁴¹

Amtschreiber Johann Georg Clemm teilte mit, dass der Auftrag für die Übergabe weitergegeben wurde, aber Georg Friedrich Heidenreich sich weigert, das Amt aufzugeben.⁴²

Die Herrschaft in Usingen teilte dem Oberamt Lahr mit, dass sie in aller Freundschaft erwartet, dass der Fall schnellstens gelöst wird.⁴³

Inzwischen hatte Georg Friedrich Heidenreich in einem ausführlichen Brief an die Durchlachtigste Fürstin in Usingen Protest eingelegt und in einzelnen Punkten dargelegt, warum er nicht bereit sei, sein Erblehensamt niederzulegen.

A. Es wurde ihm am 19. November 1732 das Erblehen von der Herrschaft für sich, seine Frau und seinen ehelichen Kindern schriftlich zugesprochen gegen die Summe von 100 Gulden. Darin wurde ihm zugesagt, dass die Herrschaft sich verpflichtet, das Lehen gegen jeden zu schützen. Er hatte das Lehen auch erhalten in Erinnerung an seine Eltern und Voreltern, die das Lehen bereits mehr als 150 Jahre in Besitz hatten. Dessen ungeachtet wurde ihm im vergangenen Juli völlig unvorbe-



Wasenmeisterei rechts an der Schutter (←). Der Arbeits- und Wohnsitz der Lahrer Scharfrichter- und Wasenmeisterfamilien in der Vogtsvorstadt, heute Schützenstraße 25 (Flurplan Lahr 1865)

reitet veröffentlicht, dass er sein Amt unverzüglich aufgeben müsse und zusätzlich das von ihm bewohnte Haus zu verlassen habe. Zwar sei das Haus das Eigentum der Stadt Lahr, es gehöre aber nichts dazu als ein kleiner Hof, acht bis neun Schuh groß, und dies läge mitten in seinem Eigentum, das aus Baumgarten, Hof und Scheuer bestehe, und man kann das Haus nur über sein Eigentum betreten. Er könne sich nicht vorstellen dass seine Herrschaft damit einverstanden wäre.

- B. Das Oberamt behauptete, er hätte gegenüber der Herrschaft eine Schuld von 46 Gulden. Er hätte jedoch eine Quittung von Landschreiber Meyer die beweist, dass der Betrag beglichen ist. Außerdem stände ein Betrag von 34 Gulden 3 Schilling 10 Pfennig Zins aus, von dem im Lehenbrief nichts steht. Außerdem forderte der gewesene Landschreiber Meyer 2 Sester Hafer und 50 Bund Stroh, die er nicht zu liefern er sich in der Lage sähe. Seinerseits hätte er aber auch Forderungen gegenüber dem Oberamt. Er hätte in den Jahren 1728 bis 1729 drei Wagen Besoldungs-Heu nicht erhalten. Alle diese Fälle wären kein Grund, ihm das Erblehen zu kündigen.
- C. Man werfe ihm vor, er hätte den Lehenbrief versetzt. Dazu erklärte er, dass ihm in diesem Sommer 30 Pferde hingefallen seien und er sich ge-

nötigt gesehen habe, bei Herrn Frank in Straßburg einen Kredit von 600 Gulden zu entleihen und dafür zur Sicherheit den Lehensbrief hinterlegen müssen. Obwohl sein Besitz mit einer Hypothek den Betrag von 500 Talern überschritten habe, wäre Frank vor dem Krieg nach Lahr gekommen um noch größere Sicherheit zu verlangen. Er wünschte, dass der Lehensbrief bei ihm hinterlegt werde. Obwohl er sich weigerte, hätte ihn der Oberamtssekretär Clemm gezwungen, den Lehensbrief zu hinterlegen.

- D. In den Berichten an die Herrschaft seitens des Oberamtes wäre vieles, was berichtet wurde, absolut falsch und schlechterdings erdichtet. Außerdem versuchte Johann Georg Frank durch hohe Angebote in den Besitz des Erblehens zu kommen, und er bat untertänigst, ihm diesen Besitz zu überlassen.⁴⁴

Als Anlage bestätigte ihm Johann Georg Frank den Erhalt des Erblehensbriefes bis zur Abtragung der Schuld. Der Abschluss dieses Vertrages wurde auch vom Oberamt gezeichnet und gesiegelt.

Der Jurist Krieg der Herrschaft in Usingen merkte am Ende des Schreibens an, dass ein unterschriebenes und gesiegeltes, für richtig befundenes, Exemplar des Vertrages beim Syndikus der Ortenauer Reichsritterschaft Sahlers in Straßburg hinterlegt wurde.⁴⁵

Am 13. Januar 1736 meldete sich die Fürstliche Regierung mit einem Gutachten. In diesem wurde festgestellt, dass die wenigen Berichte über diesen Fall gesichtet worden sind und nicht festgestellt werden konnte, warum dem Scharfrichter Heidenreich das Erblehen entzogen werden sollte. Außerdem möchte er sich an das Kayserliche- und Reichskammergericht wenden, um eine Expertise zu erhalten. Sie schlugen daher vor, dass das Oberamt Lahr versuchen sollte, eine gütliche Lösung herbeizuführen.⁴⁶

Johann Georg Frank wurde vom Oberamt Lahr angesprochen, ob er nicht wieder auf sein Amt verzichten möge. Er könne das bereits ausgelegte Geld wieder zurückbekommen. Daraufhin schrieb er an den Herrn Rath und Oberamtman, dass er die „Verdrüßlichkeiten“ leid wäre, und bat um eine Entscheidung zu seinen Gunsten. Er führte nochmals die bekannten Nachteile des Scharfrichters Heidenreich auf und stellte fest, dass er sich, getäuscht durch die Übergabe seines Lehensbriefes, auf andere gute Ämter verzichtet hätte und nun zwischen zwei Stühlen sitzen würde. Er fühlte sich ruiniert und könnte sich unmöglich auf einen Verzicht des Scharfrichter- und Wasenmeistersamtes einlassen.⁴⁷

Johann Georg Frank stellte nochmals fest, dass er am 18. Februar 1734 mit dem Scharfrichter- und Wasenmeistersamt belehnt wurde, weil Georg Friedrich Heydenreich durch sein liederliches Leben eine so große Schuldenlast hätte, dass er Konkurs gemacht hätte. Er hätte sich auch seinem Amt gegenüber als unfähig erwiesen und dieses dadurch verloren. Durch

sein liederliches Leben würde er nicht bloß dem Oberamt Sorgen machen, sondern auch dem Herrn Bürgermeister der Stadt Lahr, der öfters Streit mit ihm hätte. Er wäre so tief gesunken, dass er kein Gesinde mehr halten könne, sondern den Karren selber schieben müsse. Es könnte noch mehr Schaden entstehen, da er sogar mit morden und totschießen drohe.⁴⁸

Als Anlage wurde dem Schreiben eine Quittung beigelegt, aus der hervorging, was er bisher an Kosten an die Herrschaft abgeführt hatte.⁴⁹ Außerdem legte er ein Zeugnis der Markgräflichen Baden-Durlacher-Oberamts-Kanzlei der Markgrafschaft Hochberg in Emmendingen vor, aus der hervorging, dass er sein Amt wohl versehen hatte und auch der Obrigkeit gegenüber sich immer wohlverhalten gezeigt hätte.⁵⁰

Sogar Johann Georg Frank aus Straßburg setzte sich für seinen Sohn ein. Er schrieb an einen Monsieur Simon, der gerade „in Lohr present ist“.

Monsieur

es ist mein Georg hier gewesen welcher mir wehmütig geklagt hat daß man ihn abermahlen vergeblich Versprechungen und Unkosten verursacht und wieder nur mit dem alten auf gezogen kommen, er soll seine Declaration schicken was er vorhat zu tun.

Sein Schlusssatz lautet: „daß man wohl sieht, daß bei Hochfürstlichem Oberamt nichts zu tun die Ursach ist, kann ich gar wohl begreifen, was kann aber der dafür der darunter leiden soll“.⁵¹

Nach einem Gespräch des Oberamtes mit dem Scharfrichter Johann Georg Frank aus Teningen über das weitere Verfahren hatte er sich eine Bedenkzeit außerbeten, um den Fall nochmals mit seinem Vater in Straßburg zu besprechen.⁵²

Am 3. August 1736 hatte die fürstliche Regierung in Uhingen ein Votum herausgebracht, das das Scharfrichteramt in Lahr betrifft.

Das Kollegium in Usingen war übereingekommen, dass der Streitpunkt über das Lahrer Scharfrichter- und Wasenmeisterslehen vom Oberamt Lahr nur durch Vermittlung und Stiftung eines gütlichen Abkommens zu lösen wäre. Da aber die beiden Inhaber des Erblehens nicht von ihren Standpunkten abrückten, beauftragte die Fürstliche Regierung das Oberamt Lahr, den Erblehenvertrag für den Johann Georg Frank rückgängig zu machen und in einem persönlichen Gespräch mit ihm, die bereits bezahlten Beträge wieder zu vergüten. Außerdem sollte dem Johann Georg Heidenreich sein Erblehen erhalten bleiben, ihm sollten die rückständigen Abgaben erlassen werden. In dem Schreiben wird der ganze Vorgang nochmals beschrieben, aber dem Cammer-Sekretär Schrey musste man den Vorwurf machen, „daß er bei seinem Besuch in Lahr den Erblehenbrief an Frank vergeben hat ohne sich ernsthaft mit dem Fall zu beschäftigen“. Auch dem Oberamt wurde vorgeworfen, dass es sich in sämtlichen abgegebenen Be-

richten keinen Anteil an dem Fall zu nehmen scheint. Der Oberamts-Sekretär Clemm war sehr verbittert gegen seinen Kollegen den Cammer-Sekretär Schey, dass er mit ihm so wenig Rücksprache gehalten hatte.⁵³

Anfang des Jahres 1737 berichtete die Landschreiberei nach Usingen, dass sich der Scharfrichter Johann Georg Frank aus Lauterburg endlich einmal vorgesprochen hätte, und bei einem Gespräch hätte man sich geeinigt, dass gegen die Erstattung des verauslagten Kapitals einschließlich der Zinsen und der Unkosten auf das Erblehen verzichtet wird, was auch protokolliert wurde. Bei der Aussprache mit Georg Friedrich Heidenreich wurde festgelegt, dass ihm der Bestand gelassen werde, wenn er Hundert Gulden nachzahlt einschließlich der noch ausstehenden Forderung von 34 Gulden 3 Schilling und 6 Pfennigen. Auch diese Abmachung wurde protokolliert.⁵⁴ Die Landschreiberei vermerkte, dass eine bessere Abmachung nicht möglich gewesen wäre und beide Parteien zufrieden sind. Sie bat daher die Fürstliche Kammer um ihre Bestätigung, die auch bald darauf eintraf.⁵⁵

Nachdem man sich wegen des Erblehenvertrages geeinigt hatte, wendete sich Georg Friedrich Heidenreich erneut an die Fürstliche Kammer und legte eine von der Landschreiberei abgezeichnete Quittung vor, in der ihm bestätigt wurde, dass er im April 1731 bereits 28 Gulden und 3 Schilling bezahlt hatte. Er bat die Herrschaft fußfällig, nachdem er bereit war die 100 Gulden zu bezahlen, unter den von ihm berichteten Umständen auf die Zahlung von 38 Gulden zu verzichten.

Wie sich die Herrschaft in Usingen entschieden hatte, ist nicht vermerkt.

Bis ins Jahr 1766 liegt im GLA kein amtlicher Briefwechsel vor, so ist anzunehmen, dass Johann Georg Heidenreich in Lahr sein Amt zur Zufriedenheit der Herrschaft Nassau-Usingen ausgeführt hatte.

Am 4. März 1763 starb die Ehefrau des Georg Friedrich Heidenreich im Alter von 73 Jahren. Sie war 18 Jahre älter als ihr Ehemann. Bereits am 15. August des gleichen Jahres heiratete er in zweiter Ehe Beate Regina Sän-ger, die Tochter des Lehrers und Kantors an der Lahrer Schule Johann Philipp Sän-ger und seiner Ehefrau Maria Elisabeth Wagenseil. Beate Regina wurde in Lahr am 22. April 1721 geboren und war an ihrer Hochzeit bereits 42 Jahre alt. Sie erreichte ein Alter von 73 Jahren, wurde aber ein Pflegefall und wurde lange Jahre im Hospital gepflegt. Sie starb 24 Jahre nach ihrem Mann am 24. April 1794 in Lahr.

Im Jahr 1766 schrieb Georg Friedrich Heidenreich an seinen Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, dass sein Vater während seiner 50-jährigen Tätigkeit in Lahr alljährlich acht Klafter Buchenholz als Besoldung erhalten hätte. Auch ihm seien, seit er 1724 seinen Dienst angetreten hat bis 1700 und fünfzig, das eigentliche Jahr sei ihm nicht mehr erinnerlich, plötzlich vom damaligen Landschreiber ohne Verschulden bis heute nur noch vier Klafter jährlich gestattet worden. Obgleich er sich nicht beschweren will,

kommt er in seinem Alter immer mehr in Not. Außer einem Wagen Heu hätte er keine Besoldung. Sein Dienst brächte kaum noch etwas ein, da viele Untertanen nicht mehr zu ihm kommen, sondern das Vieh selbst Stagen? und Abziehen und er so um seine Ansprüche aus seinen Besitzrechten kommt. Auch wird noch lebendes Vieh um eine Bagatelle, nur dass es ihnen vom Hals kommt, an die Juden gegeben, die es sofort in andere Herrschaften vorführen, heimlich Stagen und abziehen. Er bittet darum, die seinem Vater und ihm bisher zugestandene Holzmenge von acht Klafter Buchenholz auf seine Lebenszeit wieder zu ergänzen und angedeihen zu lassen.⁵⁶

Jägermeister von Laßberg aus Wiesbaden schrieb darauf an den Fürsten, dass man dem Wunsch von Georg Friedrich Heidenreich nachkommen kann, denn er würde jährlich auf eigene Kosten zwei große Hatzhunde aufziehen und diese an die Herrschaft abliefern, dabei wären die Kosten für das gewünschte Buchenholz das Geringste.⁵⁷

Die Fürstliche Kammer stellte dabei fest, dass das Aufziehen der Hatzhunde im Erblehenvertrag nicht vorgesehen wäre, aber solange von der Forstverwaltung die Ablieferung solcher Hunde verlangt wird, wird die Lieferung des gewünschten Holzes an Georg Friedrich Heidenreich bewilligt.⁵⁸

Am 16. September 1770 starb Georg Friedrich Heidenreich im Alter von 62 Jahren in Lahr und Georg Friedrich Frank konnte das Erblehen in Lahr übernehmen. Er hatte das Scharfrichteramt in der Herrschaft Baden-Durlach in Badenweiler, sein erstes Kind wurde 1770 in Mülheim geboren und die zweite Tochter am 1. August 1772 in Lahr. Man darf davon ausgehen, dass er bereits 1771 nach Lahr kam.

Georg Friedrich Franck (Frank), war das 14. von 16 Kindern des Johann Georg Frank, Scharfrichter in Straßburg, aus der dritten Ehe mit der Scharfrichtertochter Maria Elisabeth Großholz aus Straßburg.

Er war tätig in Müllheim und seit 1772 in Lahr. Geboren und getauft wurde er am 17.10.1738 in Straßburg, gestorben ist er in Lahr am 27.12.1798. Er hat am 28.5.1764 in Colmar in erster Ehe die Scharfrichtertochter Maria Catharina Volmar geheiratet. Sie wurde am 4.5.1746 in Haagen/Amt Rötteln geboren und starb am 5.12.1781 in Lahr. Die zweite Ehe hat er am 13.11.1782 in Lahr mit Margarete Birk geschlossen, deren Vater Scharfrichter in Bretten war.

Er muss sehr wohlhabend gewesen sein, denn er wurde 1784 Mitbegründer einer Fayencefabrik in Dautenstein in der Gemeinde Seelbach. Die Firma kam nach wenigen Jahren in finanzielle Schwierigkeiten und als Erster trat Georg Friedrich Frank aus der Firmengemeinschaft aus.⁵⁹

Anfang 1774 schrieb Georg Friedrich Franck an den regierenden Fürsten nach Usingen, dass er vor drei Jahren das Scharfrichteramt für 1200 Gulden als Erblehen für das Oberamt übernommen habe. „Für diesen

Dienst unterhalte ich immer 1 Knecht und 2 Pferde, allermaßen aber solcher Dienst sehr gering ist, mithin meine Pferde gar öfters müßig im Stalle stehen und dennoch gefüttert werden müssen; So sehn mich in dießem Betracht und um mein Brodt für mich und die meinigen in Zukunft selbst bauen zu Können – gleichsam gezwungen, liegende Güther dahier zu akquirieren. So lange ich jedoch nicht bürgerlich bin, können mir solche von jedermann ausgelöbet, und meine Absichten vermitelt werden. Ich habe dahero den Entschluß gefaßt mich und die meinigen in dahießige Bürgerschaft einzulaßen.“

Frank bat die Herrschaft in Usingen um die Bürgeraufnahme für sich, seine Frau und seine beiden Kinder in Lahr. Sein Vermögen konnte er mit gerichtlichen Obligationen hinlänglich legitimieren.⁶⁰

Auch die Stadt Lahr unterstützte eine Einbürgerung des derzeitigen Scharfrichters. Sie schrieb: „*Dem Ersuchen steht nichts entgegen, denn der Bittsteller soll ein ziemlich ansehnliches Vermögen besitzen.*“

Auch wurde sein Vorschlag begrüßt, seinen Nahrungsstand selbst zu verbessern, und außerdem hätte er bereits ein Bürgerrecht in Müllheim seit dem 7. Juli 1770.⁶¹ (Eine Abschrift der Bürgeraufnahme des Oberamtes Badenweiler in der Markgrafschaft Baden-Durlach lag als Anlage bei.)⁶²

In einem Schreiben an die Fürstliche Verwaltung bat das Oberamt um eine Entscheidung. Georg Friedrich Frank weigert sich den Bürgereid abzulegen, da er der Meinung war, dass er als Angestellter des Oberamtes nicht verpflichtet ist, die Gerichtsbarkeit des Lahrer Stadtrates anzuerkennen. Der Hofrat Wild wurde von Frank als Beispiel angeführt, der das Bürgerrecht in Lahr hat, aber nie einen Bürgereid geleistet hat. Man war der Meinung, dass dies seine Richtigkeit hat und Honoratioren und Bediensteten der Herrschaft zusteht, die keine städtischen Leistungen erhalten. Bürger, die an den städtischen Nutzungen teilhaben, müssen auch die Lasten tragen und sind der Gerichtsbarkeit der minderen Instanz verpflichtet. Man bat die Herrschaft um ihre Entscheidung.⁶³

Auch der Bürgermeister und der Rat der Stadt Lahr (Unterzeichnete sind Schneider, Caroli und Willig) wandten sich an die Herrschaft, denn sie waren der Meinung, dass bei unterschiedlicher Bewertung der Bürger in der Zukunft Anlass gegeben wäre für „Verdrüßlichkeiten“.⁶⁴

Die Antwort der Herrschaft in Wiesbaden war eindeutig. Georg Friedrich Frank musste sich dem Bürgereid unterwerfen und konnte sich nach Zahlung des Bürgergeldes als Bürger der Stadt betrachten. Sie wies aber darauf hin, dass der Geheime Hofrat Wild nicht verpflichtet ist, den Bürgereid zu leisten, und die Herrschaft nicht bereit ist, dem Wunsch der Stadt Lahr stattzugeben.⁶⁵

Am 28. Dezember 1772 wurden in Lahr der Schultheiß und zwei Bürgermeister gewählt. Diese Wahl wurde von der Herrschaft nicht anerkannt. Das war der Anlass zu einem jahrelangen Prozess der Stadt Lahr gegen die

Herrschaft Nassau in Usingen. Am 14. Juli 1789 begann die Revolution in Frankreich mit dem Sturm auf die Bastille, auch im Lahrer Umfeld kam es zu Unruhen. Die Revolutionskriege begannen 1792 und Lahr wurde in großem Umfang mit Truppen besetzt. Die Stadt Lahr führte immer noch einen Prozess beim Reichskammergericht in Wetzlar gegen die Herrschaft Nassau-Usingen um Anerkennung der Lahrer Privilegien aus dem Freiheitsbrief von 1377.

Im Juni 1796 überschritt die Französische Armee den Rhein, wobei auch Lahr von den Truppen bis zum 16. Juli besetzt blieb. Im April 1797 wird Lahr zum zweiten Mal bis zum Februar 1798 von französischen Truppen während des 1. Koalitionskrieges besetzt.

Während des 2. Koalitionskrieges im Februar 1801 wurde im Frieden von Luneville festgelegt, dass Lahr an Baden fällt. Am 25. Februar 1803 wurde in Regensburg beim Reichsdeputationshauptschluss festgelegt, dass die Herrschaft Lahr endgültig in die Markgrafschaft Baden eingegliedert wird, und der Markgraf Karl Friedrich nahm den Titel „Kurfürst von Baden“ an. Bereits am 21. März 1803 übernahm der badische Landvogt auf Schloss Mahlberg, Freiherr von Roggenbach, die Herrschaft Lahr.

Aus diesen Jahren des großen Umbruchs liegt kein Schriftwechsel im GLA vor, der das Scharfrichter- und Wasenmeistersamt betrifft. Georg Friedrich Frank ist bereits am 27. Dezember 1798 im Alter von 60 Jahren in Lahr verstorben und sein Sohn Karl Friedrich Frank hatte laut dem Erblehen der Familie das Scharfrichter- und Wasenmeistersamt im Oberamt Lahr übernommen.

Karl Friedrich Frank, aus erster Ehe des Georg Friedrich Frank und seiner Frau Catharina Vollmar, war der Letzte der Lahrer herrschaftlichen Scharfrichter. Er war aber noch als Wasenmeister und Tierarzt tätig. Er war verheiratet mit Caroline Dorothea Link aus Lahr und hatte mit ihr zwölf Kinder, von denen nur vier erwachsen wurden. Seine Ehefrau Caroline Dorothea Link war die erste Frau in der Familie Frank, die nicht aus einer Scharfrichterfamilie stammte.

Sein Bruder Johann Ludwig wurde Bäcker und heiratete die Witwe des Rebstockwirtes Christian Huber, Maria Magdalena Sexauer, und war Inhaber des Gasthauses „Rebstock“ bis zu seinem Tod.

Er hatte eine Tochter und zwei Söhne. Die Söhne starben bereits im Kindesalter.

Am 2. Januar 1805 wurde aus dem Hofratsprotokoll ein Auszug der Kurfürstlichen General-Forst-Commission zugestellt. Unter dem Punkt 2 ist festgelegt und der Nachrichten ist davon in Kenntnis zu setzen, *„daß das Lahrer Wasenmeisterei Erblehen mit der Verbindlichkeit verbunden sei, 2 Hatzhunde zum Herrschaftlichen Gebrauch unentgeltlich zu halten. Verknüpft sei, weswegen dorthin überlassen bleibe, zu beurteilen ob und wie von dieser Berechtigung etwa Gebrauch gemacht werden könne oder*

wolle“. Als Anlage zu diesem Schreiben lag ein Auszug des geänderten Lehenvertrages bei.⁶⁶

Oberforstmeister von Schilling aus Ettenheim berichtete, dass der Erbbeständer die Änderung im Lehenvertrag nicht billige, zwei herrschaftliche Hatzhunde unentgeltlich aufzuziehen, und sei auch nicht bereit, statt dessen eine Gebühr zu bezahlen. Oberförster Fabricius ließ wissen, dass die vier Klafter Holz einen Wert von 40 Gulden hätten und unentgeltlich ausgeliefert wurden bei Ablieferung der zwei Hatzhunde. Der Karlsruher Hofrat erklärte zu dem Bericht von Oberforstmeister von Schilling, dass im Lehenvertrag nicht festgelegt sei, dass das Holz nur bei Ablieferung von Hunden ausgeliefert werden könne, und Frank auch nicht gezwungen sei, bei nicht Ablieferung der Hunde eine Gebühr zu zahlen.⁶⁷

Die Karlsruher-Forst-Commission bat das Oberforstamt Ettenheim um ihren Bericht, wie es bei der vorherigen Regierung gehandhabt wurde mit der Haltung der Hunde und ihrer Ablieferung nach Wiesbaden.⁶⁸

Von Schilling schrieb, dass der Oberförster Fabricius berichtete, dass seit 28 bis 30 Jahren keine Herrschaftlichen Hatzhunde mehr gehalten wurden und die Beständer hätten auch kein Surrogat dafür bezahlt. Der Letzte, der Hunde unterhalten hätte, wäre der Wasenmeister Heidenreich gewesen, er hätte sie jung bekommen und als sie erwachsen waren, wären sie auf herrschaftliche Kosten nach Wiesbaden transportiert worden.⁶⁹

Da der Wasenmeister Frank nicht gegen eine Verordnung verstoßen wollte und auch statt Haltung der Hunde keine Taxe zu bezahlen bereit war, wäre das einzige Mittel, falls Hatzhunde in Karlsruhe benötigt würden, zwei junge Hunde nach Aufzucht im Austausch gegen zwei neue junge Hunde nach Karlsruhe zu liefern. Für das Forstamt Ettenheim wären Hatzhunde völlig unnütz.

Die Karlsruher-Forst-Commission teilte dem Oberforstmeister von Schilling mit, dass sie die Verpflichtung der Hunde-Aufzucht bestehen lassen, aber zur Zeit nicht auf einer Erfüllung beharren würden.⁷⁰

Am 12. Juli 1806 mit der Unterzeichnung der Rheinbundakte nahm Kurfürst Karl Friedrich den Titel „Großherzog von Baden“ an, kurz darauf, am 6. August 1806 legte Kaiser Franz II. die Kaiserkrone nieder. Durch diesen Akt hatte sich das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation“ aufgelöst.

Im Großherzogtum Baden ging man daran, eine moderne Verwaltung einzurichten und die mittelalterlichen Strukturen aufzulösen. Bereits im November 1809 gab man ein Organisationsedikt heraus, mit dem man die Verwaltung völlig neu organisierte. Es gab eine Kreiseinteilung und das ehemalige Oberamt Lahr wurde als Bezirksamt Lahr dem Mittelrheinkreis zugeordnet.

Im Jahr 1811 starb Großherzog Karl Friedrich und die Regierung wurde übernommen von Großherzog Karl, der bis 1818 regierte und im Alter von 32 Jahren bereits verstarb.

Der Erblehenvertrag wurde unter jedem neu in die Regierung kommenden Großherzog erneuert.

Am 27. Oktober 1826 berichtete die Amtskasse, dass Karl Friedrich Frank für das Lehen ein Canon von 10 Gulden zu entrichten hat, dagegen aber eine Besoldung von 12 Gulden 22 Schilling 4 Pfennig und vier Klaf-ter Holz empfängt. Da es sich um das einzige Erblehen von Seiten der ba-dischen Regierung handelte, hätte man mit Karl Friedrich Frank Gespräche geführt über die Möglichkeit das Erblehen zu allodificieren (Übergang in eigenen Besitz). Karl Friedrich Frank hat dies abgelehnt, da das Lehen auf alle seine Leibeserben und seine Frau ausgestellt wäre und er auch schon 1200 Gulden für die Erteilung bezahlt hätte.⁷¹

Um eine Übersicht zu bekommen, was für Liegenschaften das Erblehen beinhaltet, wurde von der Großherzoglichen Amtskasse eine

Beschreibung

über

diejenigen Grundstücke etc etc welche Nachrichten Frank dahier, zu sei-ner Wasenmeisterei Erblehen besitzt, in der Lahrer Gemarkung liegen und der Stadt Lahr eigenthümlich zugehören.

2 Sester 16 Ruthen des Scharfrichters Wohnung und zugehörende. Ge-gen Rhein 6. Anstößer und der Weg, gegen Birg Jacob Göhringer Land auf Michel Blohorn und Johannes Walter jung Schneider, Land ab Johannes Liermann und Jacob Eisen.

6 Sester 24 Ruthen Acker der Bühl, g. Rhein Kristian Hertenstein und Glaser Wickert, g. Birg der Weg, Land auf der Pfad, Land ab der Weg und Kristian Hertenstein.

1 Sester 31 Ruthen an der Eichshalt, g. Rhein der Weg, gegen Birg K. F. Frank, Land ab Karl Meurer, Land auf Schuhmacher Georg Schmidt.

2 Sester Acker am Stumpenlindle, Land ab, Land auf und gegen Birg der Weg, gegen Rhein Johannes Eisen.

4 Sester 57 Ruthen das Hochgericht, gegen Birg und Land auf der Weg, gegen Rhein Jacob Müllerleile, Land ab Michel Stolz.

Hugsweirer Bann.

5 Sester 64 Ruthen Acker im Heubrücke gegen Rhein und Land auf ein Feldgraben, gegen Birg Gemeinde Hugsweier, Land ab einige Anstößer.

Altenheimer Bann

Die Wasenmatte in den s.g. Kebenen 3 Sester haltend Land auf und ab gegen Rhein ein gemeiner Graben, gegen Birg zehn Anstößer.

Lahr, am 5. ten April 1827

Großh. Amts Kasse⁷²

Am 12. September 1834 starb Carl Friedrich Frank im Alter von 56 Jahren. Sein Schwager, der Rebstockwirt Karl Linck, schrieb am 8. August 1836 als Pfleger der vier Frank-Kinder an das Lahrer Oberamt und bat darum, dass sein Pflegling Friedrich Ferdinand Frank, der in Karlsruhe die Tierartzkunde erlernt hatte, auch mit dem Wasenmeisterlehen zu betrauen. Bei Überschreibung des Lehens auf alle Geschwister wäre der Erb-Canon zu hoch.⁷³

Das Oberamt gab die Bitte weiter mit dem Hinweis, dass die Witwe das Wasenmeistersamt so lange weiterführt, bis der älteste Sohn die Volljährigkeit erreicht hat.⁷⁴

Am 11. Oktober 1836 unterschrieb Carl Linck den Erblehensvertrag für seinen Neffen. Er unterzeichnete die Bestätigung mit Unterschrift und Siegel des F. Frank. Der Lehensbrief hat denselben Text wie die Vorigen.⁷⁵

Friedrich Ferdinand, geb. am 11. Januar 1816, war das achte Kind des letzten Scharfrichters Karl Friedrich Frank und seiner Ehefrau Caroline Dorothea Link. Er heiratete am 7. Oktober 1839 die Karoline Albertine Heist aus Lahr. Das Ehepaar hatte 13 Kinder, von denen acht im Kindesalter starben. Er führte die Tierarztpraxis seines Vaters weiter und betrieb außerdem die Wasenmeisterei. Er war Mitglied des großen Ausschusses im Lahrer Gemeinderat und starb am 20. Dezember 1867 in Lahr.

Im April 1840 erläuterte die Regierung des Mittel-Rheinkreises in Rastatt Friedrich Ferdinand Frank, dass der Satz im Erblehenbrief „versehen und verwalten oder versehen und verwalten lassen“ heißt, dass der Erbbeständer „ohne Landesherrlichen Consens sein Erblehen vorher einem Anderen übertragen noch verkaufen darf“. Der minderjährige Frank hatte aller Wahrscheinlichkeit nach versucht, seinen Dienst vorübergehend ohne Einwilligung der Herrschaft zu vergeben. Außerdem wurde in diesem Schreiben vermerkt, dass sich eine Verpachtung nur auf den Dienst und nicht auf die Liegenschaften bezieht. Die Verpachtung an einen Dritten kann geschehen, wenn er nachweisen kann, dass er den Dienst nicht selbst erfüllen kann. Die daraus entstehenden Unkosten sind von ihm zu tragen.⁷⁶

Am 24. April 1852 starb Großherzog Leopold nach schwerer Krankheit. Der Erbprinz Ludwig II. war unheilbar krank und nicht regierungsfähig, dadurch wurde 1856 der zweite Sohn Friedrich I. Thronfolger.

Der auf Großherzog Leopold ausgestellte Lehensbrief des Friedrich Ferdinand Frank war damit aufgehoben und musste bei Großherzog Friedrich neu beantragt werden. Dieser wurde ihm gegen Unterschrift und Siegel am 27. Juni 1857 zugestellt.

Obwohl die Scharfrichterei keine Rolle mehr spielte, wurde sie im Text des Lehenbriefes immer noch erwähnt.⁷⁷

Nicht unerwähnt sollte ein Streitfall bleiben, den die Regierung in Karlsruhe 1857 schlichten musste. Der Wasenmeister Frank stritt gegen den Wasenmeister Burkhardt aus Steinbach wegen Gewerbe-Beeinträchti-

gung. Auf Lahrer Gemarkung Steingrabenfelsen war ein Pferd verunglückt, das vom Wasenmeister Josef Burkhardt aus Steinbach entfernt und auf den Wasen nach Seelbach gebracht wurde. Darauf hat Friedrich Ferdinand Frank Einspruch erhoben.⁷⁸

Josef Burkhardt begründete seine Entscheidung damit, dass Kuhbach früher zur Herrschaft Geroldseck gehörte und alle dahinter liegenden Orte in sein Arbeitsgebiet fallen würden.

Das Oberamt Lahr schrieb, dass nach einem Streitfall zwischen Lahr und Kuhbach über ein früheres Provisorium aus dem Jahr 1788 das Gewann Steingraben zur Gemarkung Lahr zugeschlagen wurde.

Das Urteil, das in Karlsruhe gefällt wurde, sagt, dass das Pferd wohl auf der Gemarkung Lahr gefallen sei, dieser Bereich aber zum Gerichtsbezirk der ehemaligen Herrschaft Geroldseck gehört hat, und dies ist entscheidend.⁷⁹

Der Großherzogliche Verwaltungshof erbat vom Bezirksamt Lahr die Akten über die Gespräche, die zur Ablösung der Erblehen in Lahr und Seelbach stattgefunden haben. Das Ministerium des Inneren hatte in Folge des Erlasses vom 26. Mai 1860 unter der Nr. 6166 die vormalige Regierung des Mittelrheinkreises am 22. Juni 1860 unter der Nr. 9521 gebeten, diese Verhandlungen zu führen. Das Großherzogliche Bezirksamt Lahr teilte mit, dass für Seelbach kein Erblehen vorläge und die Verordnung für gefallene Tiere laut Anordnung vom 17. August 1865 bereits getroffen wurde.⁸⁰

Am 5. Januar 1866 teilte der Verwaltungshof dem Bezirksamt Lahr mit, dass der Lehenträger Tierarzt Frank zu unterrichten sei, dass die Regierung ein Budget genehmigt hat zur Ablösung der erblichen Lehen. Der Großherzoglichen Regierung sei es daran gelegen, ein gütliches Übereinkommen über die Höhe der Abfindung mit dem Lehenträger zu finden. Der Lehenträger wurde gebeten, seine Entschädigungsforderungen mit genauer Begründung und Beweisurkunden vorzulegen. Dazu wurde dem Lehenträger ein Fragebogen zugestellt.⁸¹ Die Verhandlungen bezogen sich nur auf die Orte der ehemaligen Herrschaft Lahr.

Außerdem kommen nur Bezüge in Frage, die der Lehenträger aus der Amtskasse erhalten hatte, ohne die „freie Wohnung mit Stallung, Scheune und Küchengärtlein, welche der jeweilige Lehenträger nach altem Herkommen von der Stadt Lahr im Genusse hatte“.

Die gesamten Angaben wurden durch das Gutachten von Sachverständigen über Einnahmen und Ausgaben und durch einen benachbarten Tierarzt über die Erträge aus der Wasenmeisterei geprüft.

Auch die Gemeinderäte wurden befragt, auf deren Gemarkung die Grundstücke liegen. Zusätzliche Auszüge aus den Grundbüchern über die in Frage kommenden Liegenschaften sollten der Antwort beigelegt werden.



Verendetes Vieh wurde im Gewinn Weihergarten Grundstück Lagerbuch Nr. 4832 vergraben (→). Hier wurde der Galgen nach seinem Abbruch von der Scharfrichter- und Wasenmeisterfamilie Frank gelagert um später auf dem Grundstück Lagerbuch Nr. 5102 im Ernet als Prellsteine zu dienen. Eine der 3 Säulen des Galgens wurde im Hof der Lahrer Tiefburg (Storchenturm) zur Ansicht wieder aufgestellt
(Flurplan Lahr 1865)

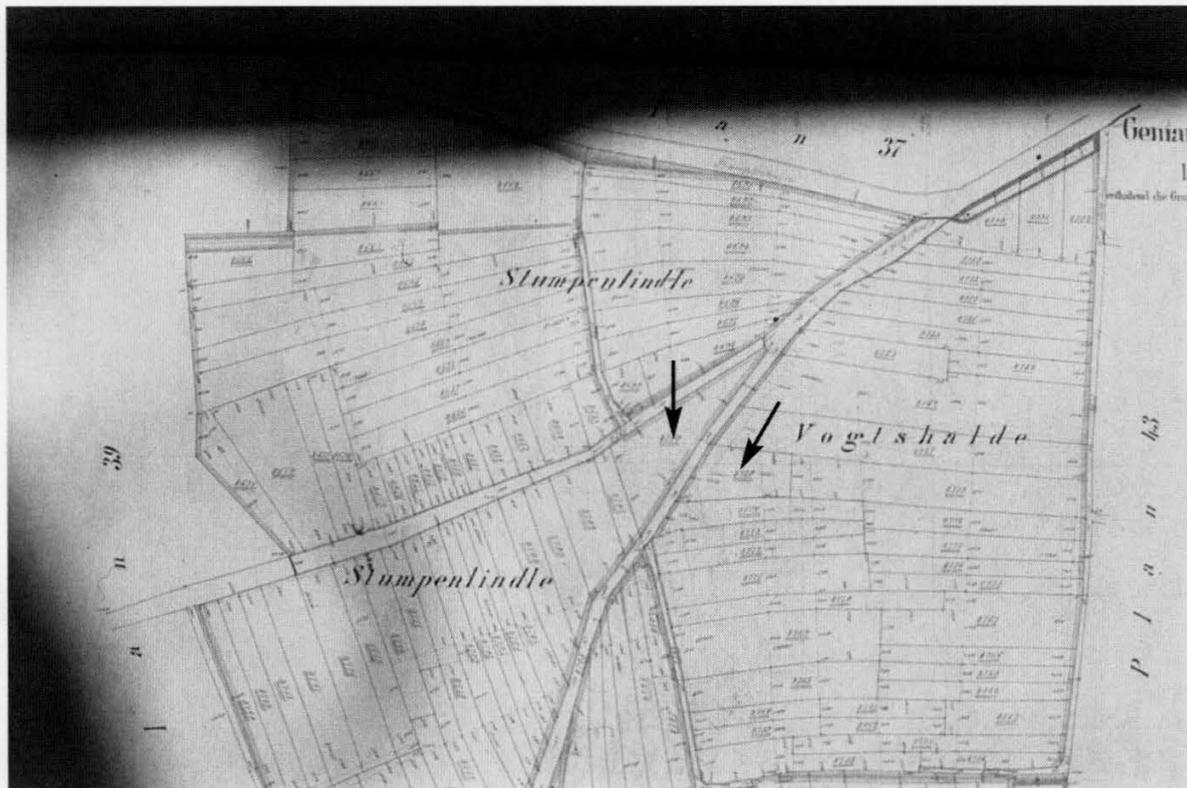
Nach Annahmung des Verwaltungshofes über die Aufstellung des Lehenbestandes teilte das Hauptsteueramt Lahr mit, dass der Bestand in den Lehenbriefen und der Korrespondenz mit dem Oberamt die nötige Auskunft gegeben sei.⁸²

Der Großherzogliche Verwaltungshof stellte darauf am 15. Dezember 1866 die ihm bekannten Bestandteile des Erblehens zusammen, indem er zurückgriff auf die Lehenbeschreibungen des damaligen Leheninhabers Georg Friedrich Heidenreich.⁸³

Der Lehenbrief von 1770 beinhaltet:

Spezifikation.

was ein jeweiliger Scharfrichter und Wasenmeister einhier, sowohl von Seiten gnädigster Herrschaft als auch von Seiten der Stadt Lahr wegen der Wasenmeisterei und des Scharfrichteramtes im hiesigen Oberamt zu genießen hat.



Hinrichtungsplatz im Gewann Stumpenlindle, Lagerbuch Nr. 4700 und das Grundstück Lagerbuch Nr. 4780 in der Vogtshalde, wo die Malefikanten verbrannt wurden (→) (Flurplan Lahr 1865)

Von Seiten der Stadt hat er zu genießen eine freie Wohnung samt Scheuer und Stallung, ein Küchengärtlein, wie auch einen Gras- und Baumgarten von 1 Sester am Haus gelegen.

Von Seiten gnädigster Herrschaft aber dahier 5 Sester am Weyerweg, wohin das crepierte Vieh gebracht wird.

Auf dem Stumpenlindle 2 Sester, wo vormals der Richtplatz gewesen, an der Vogtshalt 1 Sester, wo vormals die Malefikanten verbrannt wurden.

Auf dem Galgenberg 5 Sester, wo vormals das Hochgericht gestanden hat.

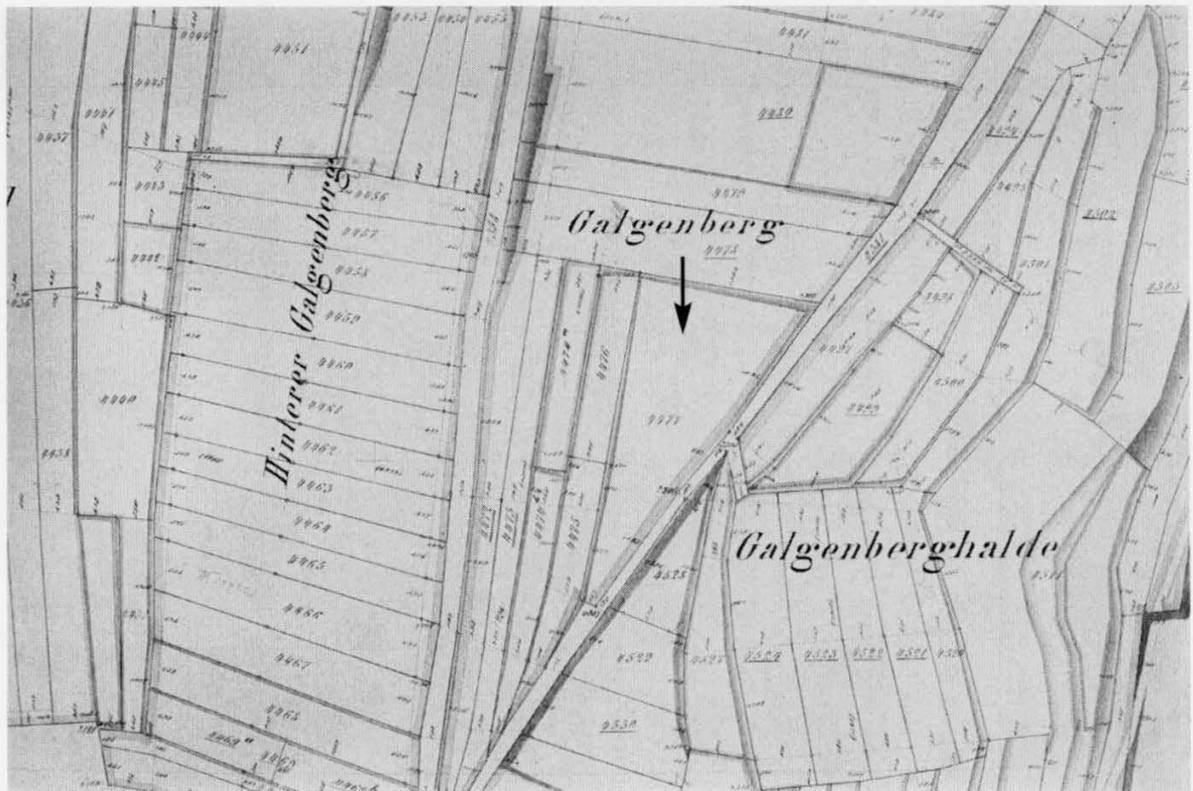
Zu Dinglingen hat er zum Genuß 3 Sester an den Hafenlöcher.

Zu Mietersheim hat er nichts.

Zu Hugsweier hat er einen Tauen Matten zu genießen, so gelegen am Haubrühle.

Zu Altenheim hat er zum Genuß den Wasenplatz, wo Graswasen und Hecken zwischen Hang und Graben gelegen.

Von Wallburg hat er alljährlich 3 Sester und von Altdorf 1 1/2 Sester Korn zu empfangen.



Standpunkt des Lahrer Galgens bis zum 13. November 1804 auf dem Galgenberg,
Grundstück Lagerbuch Nr. 4477 (→) (Flurplan Lahr 1865)

Von gnädigster Herrschaft empfängt er weiter alljährlich 4 Klafter Buchenholz für 12 Gulden 22 Albus 4 Pfennig für das ehemals bezogene Heu.

Im Unbringen hat er dafür von dem crepierten Rindvieh 1 Gulden gegen Zurücklieferung der Häute, von den crepierten Pferden aber die Haut ohntentgeldlich zu beziehen; auf dem Land hingegen hat er überhaupt die Häute umsonst zu empfangen.

Lahr, den 7. November 1777

Wir haben es für unumgänglich nothwendig erachtet, den Text dieser beiden Urkunden hier wörtlich einzuhalten. Weil dieselben die einzigen Beweisstücke über das, wie gleich näher erwähnt werden soll, bestrittene Obereigenthum der nicht unbedeutenden, dem Lehensträger von Altersher zum Genusse überlassenen Liegenschaften sind. (*Originaltext*)

Diese Letzteren sind angeschlagen:

	Anschlag	Ertrag
a. Die Scharfrichterwohnung in der Stadt Lahr nebst Zubehör sodann auf Lahrer Gemarkung	4000 Gulden	160 Gulden
b. 5 Sester 22 Ruthen 83 Schuh der Bühl mit Garten am Weg	700 Gulden	35 Gulden
c. 1 Sester, 15 Ruthen, 15 Schuh Acker in der Vogtshalde	100 Gulden	5 Gulden
d. 1 Sester 65 Ruthen 97 Schuh Acker im Stumpenlindle	200 Gulden	10 Gulden
e. 3 Sester 91 Ruthen 7 Schuh das Hochgericht und zugehörige Ländereien am Galgenberg	350 Gulden	20 Gulden
f. 477 Ruthen Matten in Hugsweier	715 Gulden 30	41 Gulden
g. 30 Ruthen Matten in der oberen Warth zu Mietersheim	25 Gulden	1 Gulden 30
h. der Wasenplatz zu Altenheim	200 Gulden	12 Gulden
i. 390 Ruthen Wiese im Kleinfeldede zu Dinglingen	290 Gulden	20 Gulden
Summe	6580 Gulden 30	304 Gulden 30

Die Stadtgemeinde Lahr sah sämtliche auf Lahrer Gemarkung gelegenen Liegenschaften als Obereigentümer an, während die Großherzogliche Amtskasse Lahr nur von der Scharfrichterwohnung nebst Zubehör als Besitz der Stadt Lahr ausging und das Obereigentum der übrigen Liegenschaften für den Lehenfiscus in Anspruch nehmen wollte. Das Bezirksamt Lahr berichtete dem Großherzoglichen Verwaltungshof nach Bruchsal, dass sich Ferdinand Frank auf eine Ablösung der Lehnbarkeit der Wasenmeisterei allein nicht einlasse und nur einer billigen Ablösung des ganzen Lehens, durch welche auch das Obereigentum der Gebäulichkeiten und Gärten auf ihn übergingen.

Das Bezirksamt erklärte, dass diese Ansprüche keine Berücksichtigung finden könne und dass die Verhandlungen wegen Auflösung des Erblehens zur Zeit ruhen. Dies soll dem Berechtigten mitgeteilt werden.⁸⁴

Inzwischen hatte Ferdinand Frank Verhandlungen mit der Stadt geführt mit dem Ergebnis, dass die Stadt Lahr „als Obereigentümerin gehörenden Liegenschaften mit Ausnahme eines Ackers und einer Wiese im Werte von 450 Gulden dem Lehenträger gegen Abtretung der letzteren und Zahlung von 625 Gulden als reines Eigentum überlassen werde“.

Bereits am 21. Dezember 1867 teilte das Bezirksamt Lahr dem Verwaltungshof in Bruchsal mit, dass Friedrich Ferdinand Frank am Tag zuvor verstorben ist.⁸⁵

Die Witwe bestand weiter auf einer pauschalen Abfindung von 8000 Gulden, aber man war der Meinung, „*daß wir die dermaligen Verhältnisse der Erblehenberechtigten für Einziehung des Erblehen besonders günstig halten und der Ansicht sind, daß die Ablösung gelingen, wenn von Seiten der Staatskasse eine annehmbare Summe geboten wird*“. Falls die Verhandlungen nicht zum Ziele führen, schlägt das Bezirksamt vor, eine neue Belehnung eines der erbberechtigten Kinder vorzunehmen.⁸⁶

Zur Ermittlung einer gerechten Entschädigungssumme des Erblehens wurde eine umfangreiche Berechnung durch Sachverständige zusammengestellt.⁸⁷

Nach einem Gespräch mit dem Lehenträger ist man übereingekommen, dass man der Familie Frank entgegenkommt und den vorgeschlagenen Betrag von 3000 Gulden auf 3600 Gulden erhöht und den jährlichen Canon von zehn Gulden, als auch die Leistung der jährlichen Entschädigung an die Lehenträger für einen Wagen Heu und vier Klafter Buchenholz in Höhe von 200 Gulden, werden noch zusätzlich mit Wirkung vom 1. Dezember 1867 ausbezahlt.⁸⁸

Nach dem Einverständnis der Lehenträger konnte der Ablösungsvertrag am 12. Februar 1870 abgeschlossen werden und der Betrag von 3800 Gulden an die Erbberechtigten ausbezahlt werden.

Mit der Aufhebung des Erblehenvertrages für die Wasenmeisterei wurde die Tierkadaververwertung in staatliche Regie genommen und so war auch diese Berufsgruppe in ihrer mittelalterlichen Struktur aufgehoben. Die Witwe Friedrich Ferdinand Franks, Karoline Albertine, geb. Heist, lebte noch bis zu ihrem Tod am 19. Mai 1881 in Lahr in diesem Haus in der Schützenstraße 41, heute Schützenstraße 25. Der älteste Sohn Karl Friedrich Frank war Kaufmann in Lyon, Ferdinand Frank und Alfred Gustav Frank lassen sich in Lahr nicht weiter nachweisen.

Zur Wasenmeisterei gehörte noch das „Wasenhäusle“ am Ende der beiden Eisweiher im Ernet, von den Lahrern „Knochenhiisli“ oder „Beinerhiisli“ genannt. Es blieb im Besitz der Stadt und wurde nach dem 2. Weltkrieg noch benutzt als Stallung für Hasen und verschwand mit der Auffüllung und Bebauung der Eisweiher.

Nach dem Tod der Karoline Albertine Frank wurde das Anwesen 1895 verkauft an die Handelsleute Jacob Schnurmann, Elias Sohn und Jacob Schnurmann, Samuels Sohn aus Schmieheim.⁸⁹

Karl Friedrich Frank, der zweite Sohn des letzten herrschaftlichen Nachrichters und Tierarztes Karl Friedrich Frank und seiner Ehefrau Caroline Dorothea Link, geb. am 19.6.1822, war Wein- und Branntweinhändler und gründete 1855 die Essigwerke Friedrich Frank A.G., später umbenannt in die Badische Essigwerke A.G. vorm. Fr. Frank A.G. Durch die Vergrößerung der Firma war Karl Friedrich Frank gezwungen, die Häuser in der Nachbarschaft aufzukaufen. 1855 kaufte er das Haus Nr. 182 in der Rap-

pengasse 4, später Brestenberg 6, heute Gerichtsstraße 1, das war die ehemalige Stadt- und Landschreiberei und das „Henkerhiisli“, vermutlich Haus Nr. 183, Brestenberg Nr. 8, wurde ein Teil dieses Hauses. Dieses kleine Haus wurde 1873 von Friedrich Schulz, einem Rentier und Witwer, erworben. In der Feuerversicherungsliste wird es beschrieben mit zwei Stockwerken und einem Dachzimmer auf einem gewölbten Keller. Am Treppengeländer des Vorderhauses Gerichtsstraße 1 sind die Initialen des Friedrich Frank „F F“ zu sehen.⁹⁰

Das Haus Gerichtsstraße 1 war 1934 wieder im Besitz der Stadtgemeinde und wurde vermietet an die Familie Robert Steiger. Nach dem 2. Weltkrieg hat Robert Steiger das Haus von der Stadt Lahr erworben und dessen Nachfahren haben den hinteren Teil des Hauses, das so genannte „Henkerhiisli“, an den Turnverein verkauft.

Karl Friedrich Frank war in erster Ehe mit der Lahrerin Christine Helene Emilie Dürr verheiratet. Die Ehe wurde am 1. Dezember 1820 in Lahr geschlossen. Das Ehepaar hatte drei Kinder. In zweiter Ehe mit Emilie Friederike Wickert hatte er noch fünf Kinder, von denen das jüngste mit sechs Jahren in Lahr verstarb, während sich die vier älteren Kinder in Lahr nicht mehr nachweisen lassen.

Sein Sohn Emil Frank aus erster Ehe, geb. am 17.1.1851, führte die Essigfabrik weiter. Er wurde von 1889 bis 1913 fünfmal für die Demokratische Partei in den Stadtrat gewählt. Er starb am 19. September 1914 im Alter von 63 Jahren in Lahr.

Dessen Sohn Friedrich Frank, geb. am 11.5.1885, war der letzte Inhaber der Essigfabrik Frank. Er war verheiratet mit Elisabeth Poppen. Sie war die Tochter des Druckereibesitzers Poppen aus Freiburg. Er wohnte laut Adressbuch 1934 in Lahr im Mittelweg 1. Der Adoptivsohn Peter Frank ist bereits verstorben und die leibliche Tochter lebt mit ihrer Familie außerhalb Lahrs.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde die Essigfabrik von der Firma Hengstenberg weitergeführt.

Die Gebäude im Brestenberg waren durch Kriegseinwirkung zum Teil stark beschädigt oder gingen im Laufe der Jahre an neue Besitzer über. Nach Einstellung der Essigfabrikation durch die Firma Hengstenberg wurden die maroden Gebäude abgebrochen. Heute wird das Grundstück als Parkplatz genutzt und nur in der Erinnerung der alten Lahrer ist dieser Teil der Lahrer Industriegeschichte noch lebendig.

Literatur

- Glenzdorf, Johann/Treichel, F.: Henker, Schinder und arme Sünder
Kirchenbücher der ev. Kirchengemeinde Lahr
- Gatzen, Karl Theodor: Nachfahrenliste der Familie Großholz, Gronau/Westfalen 1963
Stammbäume der Familien Heidenreich und Frank; zusammengestellt von Helmuth Lehmann, soweit sie Lahr betreffen. Weitere Informationen über die Scharfrichterfamilie Heidenreich in der Zeitschrift Das Markgräflerland, Herausgeber: Geschichtsverein Markgräflerland e.V.
- Heidenreich, Friedrich: Eine Heidenreich-Glosse und eine Nachfrage. Ausgabe 2/1984, 167–173
- Kluth, Cornelia: Der Scharfrichter Georg Friedrich Heidenreich – Eine Entgegnung. Ausgabe 2/2000, 152–169

Adressbücher der Stadt Lahr

Feuerversicherungsbücher der Stadt Lahr von 1803 und 1855

Anmerkung: Die Namen der jeweiligen Familien erscheinen im Original in unterschiedlicher Schreibweise.

Anmerkungen

- 1 Obert, Alois: Diebold von Geroldseck, Pfleger des Gotteshauses Einsiedeln. Geroldseckerland Nr. 38. Jahrgang 1996, 79
- 2 Lauppe, Ludwig: Der Scharfrichter und Wasenmeister zu Memprechtshofen. In: Die Ortenau Nr. 66 Jahresband 1986, 242
- 3 Bühler, Christoph: 700 Pfund für die bürgerliche Freiheit, 130. Die städtische Gerichtsbarkeit
- 4 Pfarrer Neu: „Die Meissenheimer Chronik“, Verlag Schauenburg 1907, 12, 21, 23, 24, 41 und 42
- 5 Ludwig, Adolf: Die Malefikantenpredigt. In: Die Ortenau 1930, 107–123, Scharfrichter und Selbstmörder
- 6 Der Altvater Folge 13, 63
- 7 Isenmann, Karl: „Der Kinzigbote“ Chronik Band II, Archiv der Stadt Gengenbach
- 8 GLA 211 Nr. 851, Brief des Georg Heidenreich vom 24. März 1713 an Baden-Durlach
- 9 GLA 211 Nr. 851, Brief des Stadtschreibers Vinther vom 24. März 1713 an Baden-Durlach
- 10 GLA 211 Nr. 851, Brief des Stadtschreibers Vinther vom 6. April 1713 an den Fürsten von Baden-Durlach
- 11 GLA 211 Nr. 851, Brief und Notiz des Hofrathes vom 28. April und 8. Juni 1713
- 12 GLA 211 Nr. 851, Brief des Stadtschreibers Vinther vom 27. Mai 1713 an Baden-Durlach
- 13 GLA 211 Nr. 851, Brief des Hofrates vom 14. Juli 1713 an das Rentamt Baden-Durlach
- 14 GLA 211 Nr. 851, Notiz vom 12. April 1714 an den Landschreiber Vinther und Brief des Johann Michael Burkardt an den Fürsten vom 26. August 1714 und Notiz der Kammer 16. Oktober 1714

- 15 GLA 211 Nr. 851, 30. April 1714, 1. Brief des Johann Michael Burkardt an den Markgrafen Carl
- 16 GLA 211 Nr. 851, 30. April 1714, 2. Brief des Johann Michael Burkardt an den Markgrafen Carl
- 17 GLA 211 Nr. 851, Notiz der Kammer vom 24. Mai, Brief von Vinther vom 30. Mai an die Kammer und Antwort der Kammer vom 2. Juni 1714 an Stadtschreiber Vinther
- 18 GLA 211 Nr. 851, Brief des Johann Michael Burkardt vom 10. Mai 1720 an den Markgrafen von Baden-Durlach
- 19 GLA 211 Nr. 851, Brief des Oberamtmanns von Dungern vom 28. Mai 1720 an den Markgrafen von Baden-Durlach
- 20 GLA 211 Nr. 851, Notiz an das Oberamt in Lahr vom 18. Juni 1720, Brief des Lahrer Amtsschreibers Mylin an den Oberamtmann von Dungern vom 16. September 1720 und Brief des Oberamtmanns von Dungern vom 20. September 1720 an den Markgrafen Carl von Baden-Durlach
- 21 GLA 211 Nr. 851, Brief des Johann Michael Burkardt vom 23. September 1720 an den Markgrafen von Baden-Durlach, Brief des Markgrafen Carl vom 30. September 1720 an den Rath - und Landschreiber Krieg
- 22 GLA 211 Nr. 851, Brief des Georg Friedrich Heydenreich vom 10. August 1725 an den Markgrafen von Baden Durlach
- 23 GLA 211 Nr. 851, Brief des Oberamtmanne von Dungern vom 20. September 1725 an den Markgrafen von Baden-Durlach
- 24 GLA 211 Nr. 851, Brief des Bürgermeisters und Rat der Stadt Lahr vom 20. September 1725 an den Markgrafen von Baden-Durlach
- 25 GLA 211 Nr. 851, Brief vom Markgrafen 1725 an den Rat der Stadt Lahr
- 26 GLA 211 Nr. 851, Brief vom Markgrafen Carl vom 10. Dezember 1725 an das Oberamt Lahr
- 27 GLA 211 Nr. 851, Brief des Johann Jacob Burkhardt vom 1. Juni 1726 an die Herrschaft Nassau
- 28 Die Admodiations-Kammer war zuständig für das Verwalten und Verpachten von Grund und Boden
- 29 GLA 211 Nr. 851, Brief des Johann Jacob Burkhardt vom 5. Juli 1726 und zwei Briefe von Landschreiber Meyer vom 7. Juli 1726 an die Admodiations-Kammer in Idstein
- 30 GLA 211 Nr. 851, Brief des Landschreibers Meyer vom 27. April 1727 an die Kammer
- 31 GLA 211 Nr. 851, Brief des Landschreibers Meyer vom 27. Mai 1727 an die Kammer
- 32 GLA 211 Nr. 851, Brief des Georg Friedrich Heydenreich vom 7. Juni 1727 an die Kammer
- 33 GLA 211 Nr. 851, Konzept des Landschreibers Meyer vom 27. Juni 1727 für die Kammer
- 34 GLA 211 Nr. 851, Brief des Georg Friedrich Heydenreich vom 7. August 1727 an die Kammer
- 35 GLA 211 Nr. 851, Brief des Georg Friedrich Heydenreich vom 3. September 1728 an die Kammer
- 36 GLA 211 Nr. 851, Bericht des Landschreibers Meyer vom 4. Februar 1734 für die Kammer
- 37 GLA 211 Nr. 851, Erblehenbrief der Charlotte Amalie vom 18. Februar 1734 an Johann Georg Frank aus Straßburg
- 38 GLA 211 Nr. 851, Beibrief zum Erblehenvertrag vom 17. Juli 1734
- 39 GLA 211 Nr. 851, Brief des Johann Georg Frank an den Markgrafen von Baden-Durlach vom 30. März 1735

- 40 GLA 211 Nr. 852, Brief des Johann Georg Frank vom 11. August 1735 an Charlotte Amalie von Nassau-Usingen
- 41 GLA 211 Nr. 852, Brief der Charlotte Amalie vom 11. August 1735 an das Oberamt Lahr
- 42 GLA 211 Nr. 852, Brief des Amtschreibers Johann Georg Clemm vom 25. August 1735 an die Herrschaft nach Usingen
- 43 GLA 211 Nr. 852, Notiz der Kammer in Usingen an das Oberamt Lahr vom 23. September 1735
- 44 GLA 211 Nr. 852, Brief des Johann Georg Heidenreich vom 28. September 1735 an Charlotte Amalie von Nassau-Usingen und eine Kopie des Schreibens vom 10. August 1734
- 45 GLA 211 Nr. 852, Bestätigung des Johann Georg Frank der Amtskanzlei und des Juristen Krieg
- 46 GLA 211 Nr. 852, Gutachten vom 13. Januar 1736
- 47 GLA 211 Nr. 852, Brief des Johann Georg Frank vom 26. März 1736 an den Oberamtmann in Lahr
- 48 GLA 211 Nr. 852, Brief des Johann Georg Frank an seinen Fürsten. Briefeingang in Usingen am 5. März 1736
- 49 GLA 211 Nr. 852, Quittung mit bestätigten Ausgaben vom 5. März 1734
- 50 GLA 211 Nr. 852, Zeugnis der Herrschaft Baden-Durlach, Oberamts-Kanzlei Hochberg vom 30. Juli 1735
- 51 GLA 211 Nr. 852, Originalbrief des Vaters Johann Georg Frank aus Straßburg vom 24. Juni 1736. Der Bewerber Johann Georg Frank aus Teningen war das vierte Kind aus der zweiten Ehe des Johann Georg Frank aus Straßburg mit der Scharfrichtertochter Anna Maria Ostertag. Er wurde am 22. Mai 1717 in Straßburg geboren
- 52 GLA 211 Nr. 852, Protokoll vom 28. Mai 1736 und Quittung vom 2. April 1731. In diesem Protokoll wird vom Großvater gesprochen, Johann Nikolaus Frank ist bereits am 20. März 1713 in Durlach gestorben, während der Vater Johann Georg um diese Zeit in Straßburg lebte und dort am 25. April 1756 verstarb
- 53 GLA 211 Nr. 852, Votum der Fürstlichen Regierung vom 3. August 1736
- 54 GLA 211 Nr. 852, Brief der Landschreiberei an die Fürstliche Kammer vom 31. Januar 1737
- 55 GLA 211 Nr. 852, Fürstliches Gutachten vom 1. Februar 1737
- 56 GLA 211 Nr. 853, Brief des Georg Friedrich Heidenreich vom 10. März 1766
- 57 GLA 211 Nr. 853, Brief des Jägermeisters von Laßberg vom 12. September 1768
- 58 GLA 211 Nr. 853, Anweisung an den Jägermeister von Laßberg vom 25. November 1768 und die Resolution vom 15. November 1768
- 59 Krämer, Erich: Die wirtschaftliche Entwicklung Seelbachs. Seelbach im Schuttertal 1179 –1979, 227
- 60 GLA 211 Nr. 54, Antrag für die Bürgeraufnahme in Lahr an den Fürsten von Nassau-Usingen vom Januar 1774
- 61 GLA 211 Nr. 54, Antrag des Landschreibers Siegfried vom 15. Januar 1774
- 62 GLA 211 Nr. 54, Abschrift einer Bürgeraufnahme von Müllheim vom 7. Juli 1770
- 63 GLA 211 Nr. 54, Mitteilung des Landschreibers Siegfried vom 16. Februar 1774 an das Fürstliche Haus, dass Georg Friedrich Frank sich weigert den Bürgereid abzulegen
- 64 GLA 211 Nr. 54, Brief des Bürgermeisters und des Rats der Stadt Lahr an das fürstliche Oberamt vom 14. Februar 1774
- 65 GLA 211 Nr. 54, Antwort der fürstlichen Kammer an das Oberamt Lahr vom 26. Februar 1774

- 66 GLA 211 Nr. 853, Auszug aus dem Hofrats-Protokoll vom 2. Januar 1805. Als Anlage die Änderung des Erblehenvertrages
- 67 GLA 211 Nr. 853, Bericht des Oberforstmeisters von Schilling vom 23. Januar 1805 und die Antwort der Forstkommision vom 27. Februar 1805
- 68 GLA 211 Nr. 853, Anfrage der Forst-Kommission vom 5. März 1805
- 69 GLA 211 Nr. 853, Bericht des Oberforstmeisters von Schilling vom 21. März 1805
- 70 GLA 211 Nr. 853, Antwort der Forst-Kommission vom 2. April 1805
- 71 GLA 236/8971, Bericht der Amtskasse an das Großherzogliche Badische Direktorium des Kinzigkreises in Offenburg vom 27. Oktober 1826
- 72 GLA 236/8971, Beschreibung der Liegenschaften auf Lahrer Gemarkung vom 5. April 1827
- 73 GLA 236/8971, Brief von Carl Linck vom 16. August 1836
- 74 GLA 236/8971, Aktennotiz vom 27. Oktober und Brief vom 15. November 1834
- 75 GLA 236/8971, Lehensbrief vom 27. Oktober 1836
- 76 GLA 236/8971, Beschluss der Regierung des Mittelrheinkreises in Rastatt vom 21. April 1840
- 77 GLA 236/8971, Lehensbrief vom 27. Juni 1857 mit Siegel der Familie Frank und Unterschrift von Friedrich Ferdinand Frank
- 78 GLA 236/8971, Bericht des Oberamtes in Lahr vom 1. Juli 1857
- 79 GLA 236/8971, Beschluss des Verwaltungshofes vom 10. Juli 1857
- 80 GLA 236/8971, Bericht des Großherzoglichen Bezirksamtes Lahr vom 29. November 1865
- 81 GLA 236/8971, Fragebogen des Verwaltungshofes vom 5. Januar 1866
- 82 GLA 236/8971, Berichte vom 26. Juni 1866 und vom 28. Juni 1866
- 83 GLA 236/8971, Zusammenstellung der Liegenschaften und Einkünfte aus dem Erblehen vom 15. Dezember 1866
- 84 GLA 236/8971, Anordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1767 und des Verwaltungshofes vom 5. Februar 1767
- 85 GLA 236/8971, Mitteilung des Bezirksamtes Lahr vom 21. Dezember 1867
- 86 GLA 236/8971, Bericht des Bezirksamtes Lahr an den Verwaltungshof in Bruchsal vom 23. Januar 1868
- 87 GLA 236/16935, Umfangreiche Berechnung des Lehenwertes vom 13. August 1869 und Zusammenstellung der Bewertung vom 24. Januar 1870
- 88 GLA 236/8971, Ministerium des Inneren vom 27. Februar 1870
- 89 Kattermann, Hildegard, geb. Becker: Geschichte und Schicksale der Lahrer Juden. Eine Dokumentation; herausgegeben von der Stadtverwaltung Lahr 1976. 2. Auflage 1979. Siehe Erläuterungen zur Namenliste
- 90 Gebäude im Besitz der Familie Friedrich Frank:
 - Feuerversicherung 1855, Band I
 - Nr. 497 Haus Nr. 182, Rappengasse 4, Brestenberg 6. Heute Gerichtsstraße 1; Kauf 1856 von Friedrich Schulz, Rentier
 - Nr. 475 Haus Nr. 173, Rappengasse 16, Rappentor; Kauf 1855 von Ludwig Streißguth, Dreher
 - Nr. 419 Haus Nr. 152, Abtsgasse, Brestenberg 10; Kauf 1859 von Friedrich Hieber, Seiler
 - Nr. 433 Haus Nr. 158, Brestenberg 4; Kauf 1864 von Gottfried Salm, Schreiner Brestenberg 5; Kauf 1864 von Gustav Würslin, Kaufmann
 - Nr. 499 Haus Nr. 183, Rappengasse, Brestenberg Nr. 8 (2 Stock mit gewölbtem Keller); Kauf 1873 von Friedrich Schulz, Rentier und Witwer

- Nr. 423 Haus Nr. 154, Abtsgasse, Brestenberg Nr. 24; Kauf 1873 von Friedrich Schulz, Rentier und Witwer
- Nr. 501 Haus Nr. 184, Rappengasse, Brestenberg 26 und 27; Kauf 1873 von Friedrich Schulz, Rentier und Witwer
- Nr. 513 Haus Nr. 189, Rappengasse, Brestenberg 20; Kauf 1875 von Carl Blatt, Bäcker und Ludwig Hockenjos, Küfer
- Nr. 475 Haus Nr. 173, Rappengasse 16, Friedrichstraße 17 später 13; Kauf 1865 von Ludwig Streißguth, Dreher
- Nr. 437 Haus Nr. 159, Brestenberg 3; Kauf 1871 von Friedrich Blohorn; Neubau 1869; Kauf 1873 von August Schad, Sesselmacher
Feuerversicherung 1855, Band II
- Nr. 457 Haus Nr. 643, Rappenvorstadt, Rappentor 162, jetzt Friedrichstraße 9, (Freimaurerloge „Altvater zum freien Gedanken“: Kauf 1865 von Jacob Eimer